Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1835

urn:nbn:de:bsz:31-9371

63.

Instruction

über

die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen

für die

landesherrlichen Domanialverwaltungen

im

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.
1835.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 15. November 1833 (Reggsblatt 1833, Seite 265.), die Ablösung des Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen betreffend, nach fernerer Ansicht der Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. (Reggsblatt 1834 Seite 83.) wird den großherzoglichen Domänenverwaltungen über ihre Mitwirkung beim Zehntablösungsgeschäft in Folge Erlasses großherzoglichen Finanzministeriums vom 6. Juni d. J. Nro. 3793—94. nachfolgende

Instruktion

ertheilt.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Domänenverwaltungen können bei der Zehntablösung in den Fall kommen, als Zehntberechtigte, als Zehntpflichtige, als Lastenberechtigte und als Finanzbehörde handeln zu müssen. Als Zehntberechtigte nämlich, wenn ein ihrer Administration anvertrauter Domanialzehnte abgelöst werden will; als Zehntpflichtige, wenn von der Ablösung eines Zehnten die Rede ist, der mit auf Domanialgütern ihres Bezirks haftet; als Lastenberechtigte, wenn auf einem abzulösenden Zehnten Dritter zum Vortheil des Domänenfiscus Lasten ruhen; als Finanzbehörde endlich, wenn es sich von Ablösung anderer als der Domanialzehnten handelt.

§. 2.

In welcher Eigenschaft aber auch die Domänenverwaltungen in jedem einzelnen Falle zu wirken haben, so muß dieß doch immerhin mit aller der Aufmerksamkeit, Sorgfalt und Schnelligkeit geschehen, die der Vollzug eines so wichtigen Gesetzes mit Recht in Anspruch nimmt.

So wie das Gesetz die Zehntablösungen thunlichst begünstigt, so sollen auch die Domänenverwaltungen solche nach Kräften fördern, überall — wo sie zur Mitwirkung berufen sind — die von ihnen verlangt werdenden Aufklärungen willfährig ertheilen, und die baldige Erledigung jedes Ablösungsgeschäfts mit allem Eifer herbeiführen.

II.

Besondere Bestimmungen.

A. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntberechtigte handelt.

a) Vorarbeiten.

§. 3.

Für jetzt und bis zum 1. Jänner 1838 kann zwar die Ablösung nach §. 23. des Gesetzes nur dann zu Stande kommen, wenn der Zehntberechtigte und die Zehntpflichtigen sich deßhalb in freiwilliger Uebereinkunft verständigen.

Da indeß bei Domanialzehnten der Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. gemäß ein Anerbieten zur Zehntablösung nie abgelehnt werden soll, wenn die Zehntpflichtigen das nach Vorschrift des Gesetzes bemessene Ablösungskapital entrichten wollen, so ist es nothwendig, daß jede Domänenverwaltung bei Zeiten die Vorarbeiten besorge, die zum Behuf einer gerechten Bestimmung der Zehntablösungs- und der Lastenkapitalien erforderlich sind.

§. 4.

Die Fertigung dieser Vorarbeiten kann — da deßhalb die übrige Geschäftsführung nicht in Rückstand gerathen darf — freilich nur nach und nach geschehen.

Damit aber, im Fall die Zehntpflichtigen die Ablösung wünschen, die erforderlichen Notizen möglichst schnell zur Hand sind, sollen die Vorarbeiten für jene Zehnten zuerst Statt finden, für welche nach der Stimmung der Zehntpflichtigen eine Ablösung muthmaßlich zunächst verlangt werden wird.

§. 5.

Die Vorarbeiten bestehen für den Domanialzehnten jeder einzelnen Gemarkung nach §. 60 des Gesetzes darin, daß

a) eine kurze Darstellung des Zehntrechts gefertigt,
b) eine Berechnung des Ablösungskapitals entworfen,
c) ein Verzeichniß der auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten aufgestellt, endlich
d) das Ablösungskapital dieser Lasten berechnet wird.

Diese Vorarbeiten, die der Domänenverwalter — so weit es sich von Fertigung der Darstellungen lit. a, der Rechnungsauszüge und Berechnungen handelt, unter Zuzug eines tüchtigen Verwaltungsgehülfen, und so weit es sich von Schätzungen handelt, unter Zuzug des unten (§. 30.) erwähnten Sachverständigen vorzunehmen hat, werden je für den Zehnten einer Gemarkung in zwei Protokolle (I. und II.) aufgenommen. Das Erste dieser Protokolle (I.) enthält nämlich alles das, was sich auf die Puncte a. und b., das Zweite (II.) alles, was sich auf die Puncte c. und d. bezieht.

Umfassendere Urkunden und Rechnungsauszüge werden dem betreffenden Protokoll als Beilage beigegeben, so daß dann in diesem nur die aus den Beilagen entnommenen Ergebnisse kurz aufgeführt zu werden brauchen.

§. 6.

Das erste Geschäft ist die Darstellung des Zehntrechts.

Sie ist als Einleitung zur Ablösungsberechnung in wenigen Sätzen dergestalt zu fertigen, daß man daraus entnehmen kann:

a) in welcher Gemarkung das Zehntrecht haftet,
b) ob auf dieser überhaupt oder nur auf einzelnen Theilen derselben,
c) auf welche beiläufige Flächengröße es sich ausdehnt, und welche Gewächsgattungen es umfaßt,
d) ob der Zehnte in Natur oder Geldsurrogaten und in welchen erhoben wird,
e) ob er ersten Falls den zehnten oder welch sonstigen Theil des Ertrags ergreift,
f) bei Weinzehnten — ob er in den Reben, an den Ortseingängen, an der Kelter oder in den Kellern erhoben wird, auch
g) wie es sich dann mit der Erhebung des Zehnten von Gütern der Ausmärker verhält, endlich
h) wie der Zehnte im Steuercataster angeschlagen ist.

Wo — wie dieß meist der Fall seyn wird — neuere Zehntbeschreibungen bestehen, sind die erforderlichen Notizen aus solchen zu erheben, die Zehntbeschreibungen selbst aber als Beilage dem Protokoll beizugeben.

§. 7.

Schwieriger als die Darstellung des Zehntrechts ist die Berechnung des Ablösungskapitals. Sie umfaßt

a) die Ausmittlung des wirklichen Zehntertrags für jedes Jahr der Durchschnittsperiode,
b) die Untersuchung, ob dieser Ertrag jedes einzelnen Jahres als dem Zehntwerthe entsprechend kann angesehen werden, oder aber einer Erhöhung oder Ermäßigung zu unterwerfen ist,
c) die Verwandlung der unter dem Zehntertrage begriffenen Naturalien in Geld,
d) die Aufsuchung der am Rohertrage gesetzlich gestatteten Abzüge, und hiernach endlich
e) die Berechnung des Reinertrags und des Ablösungskapitals.

§. 8.

Der Zehntertrag ist — wie der §. 28. des Gesetzes bestimmt — bei Weinzehnten aus der Periode von 1819 bis mit 1832, bei andern Zehnten aus der Periode von 1818 bis mit 1832 zu erheben. Es geschieht dieß und zwar für jedes Jahr der Durchschnittsperiode einzeln, aus den bei der Domänenverwaltung beruhenden Urkunden und Rechnungsconcepten, oder aus den von diesseitiger Behörde zu requirirenden Rechnungen und Rechnungsbeilagen.

§. 9.

Da der Wiesen-, der Garten-, der Obstzehnte nach §. 21, der Zehnte geschlossener (d. i. ein zusammenhängendes Ganzes bildender und als solches besonders umsteinter) Hofgüter nach §. 22. für sich allein abgelöst werden kann, so ist der Ertrag eines jeden Jahrs der Durchschnittsperiode, wo möglich, so anzugeben, daß man den Ertrag jedes einzelnen dieser Zehnttheile für sich zu entnehmen im Stande ist.

Außerdem soll der Zehntertrag — wenn dieß nach Inhalt der Rechnungen thunlich ist, für den großen, den kleinen und den Weinzehnten gesondert, und beim großen und kleinen Zehnten selbst wieder, so weit möglich nach den einzelnen Gewächsgattungen dargestellt werden, damit man dereinst auf Verlangen die Ablösung einzelner Zehntgattungen gestatten kann, wo dieß ohne Beeinträchtigung der verbleibenden Zehntberechtigungen des Domänenetats irgend zulässig ist.

Alle Naturalbeträge werden im neuen Maaße angegeben; ältere Maaße sind genau in dieses zu reduziren.

§. 10.

Wo der Zehnte in Geld verpachtet war, da ist der betreffende Gelderlös als Zehntertrag anzugeben.

Wo der Pachtzins zwar in Naturalien ausgesprochen, dabei aber bedungen war, daß die Leistung in Geld geschehen müsse oder doch verlangt werden könne, da ist — so weit hiernach in Geld geleistet wurde — der bezogene Gelderlös als Zehntertrag auszusetzen, nebenbei jedoch der in Geld verwandelte Naturalbetrag anzuzeigen, damit er bei einer etwa für nöthig erachteten Berichtigung des Zehntertrags mit berücksichtigt werden kann.

Wo der Zehntertrag zwar in Naturalien erhoben, jedoch — wie z. B. zuweilen bei der Selbsteinheimsung eines kleinen Zehnten — sogleich auf dem Felde veräussert wurde, da sind gleichmäßig sowohl die erhobenen Quantitäten, als der hieraus erlangte Erlös anzugeben, und es ist sodann dieser Letztere als Zehntertrag auszusetzen.

§. 11.

Ist der Zehntertrag eines oder mehrerer Jahre der Durchschnittsperiode weder aus Rechnungen, noch aus andern Urkunden bekannt, so muß er durch Schätzung bestimmt werden, und zur Aufgabe der Domänenverwaltung gehört es, hierüber unter Zuzug eines Sachverständigen eine vorläufige

Schätzung vorzunehmen. Dabei ist denn auf die dermalige Größe der Zehntflur, auf die aus sonstigen Umständen bekannte Fruchtbarkeit des betreffenden Jahrs in der Gemarkung, auf den bekannten Zehntertrag vorangegangener und nachgefolgter Jahre, auf die bekannte Zehnteinnahme von Nachbargemarkungen, kurz auf alle jene Verhältnisse hinzusehen, die dem Ermessen der Domänenverwaltung und ihres Sachverständigen gemäß geeignet sind, eine möglichst richtige Schätzung herbeizuführen, d i den Zehntertrag so abzuschätzen, wie dieß dem Umfange des Zehntrechts, der Ergiebigkeit — und beim kleinen Zehnten, der in Geld abgeschätzt wird, den Preisverhältnissen — des betreffenden Jahrs, endlich der jetzigen Größe der Zehntflur angemessen ist.

§. 12.

Ist hiernach die Zehnteinnahme für jedes Jahr der Durchschnittsperiode erhoben, so kömmt es für jene Jahrgänge, von welchen der wirkliche Zehntertrag angegeben ist, auf Erwägung der Frage an, ob nicht etwa Umstände obgewaltet haben, wonach der Ertrag eines oder mehrerer oder selbst aller dieser Jahrgänge als zu hoch oder zu nieder anzusehen ist, und deßhalb einer Berichtigung durch Schätzung bedarf — §. 30. des Gesetzes.

Zwar könnte die Erwägung der Frage, ob der wirkliche Ertrag eines Jahres der Durchschnittsperiode als zu hoch anzusehen sey, an sich zunächst den Zehntpflichtigen überlassen werden. Da man inzwischen nur eine gerechte Bestimmung des Ablösungskapitals beabsichtigen kann, so soll die Domänenverwaltung in jedem Falle untersuchen, in wiefern und warum der in Rechnungen erscheinende Ertrag nach §. 30. des Gesetzes zu erhöhen oder zu ermäßigen seyn möchte.

§. 13.

Dabei ist nun vor Allem zu beachten, daß das Daseyn der Umstände, durch welche eine Erhöhung oder Ermäßigung gerechtfertigt werden will, nicht bloß vermuthet werden darf, sondern erwiesen und außer Zweifel seyn muß; da es nicht die Absicht des Gesetzes ist, daß bei Bestimmung des Ablösungskapitals schon auf bloße Vermuthungen hin von dem in der Regel sichersten Leitfaden, der wirklichen Einnahme nämlich, abgegangen werde.

Was sodann die einzelnen Umstände selbst betrifft, die eine Erhöhung oder Ermäßigung des aus Rechnungen erhobenen Ertrags veranlassen können, so sind die Gewöhnlichsten im §. 31. des Gesetzes aufgeführt.

§. 14.

Zunächst nämlich soll eine Berichtigung des aus Urkunden (also aus Rechnungen, Pachtbriefen u. s. w.) erhobenen Zehntertrags eintreten, wo die Zehntflur (d. i. die der Domänenverwaltung zehntpflichtige Fläche irgend einer Culturart in der Gemarkung, also z. B. der Weinberge, Ackerländereien oder Wiesen) im Laufe der Durchschnittsperiode an Ausdehnung gegen den neuesten Stand um wenigstens ein Zwanzigtheil zu- oder abgenommen hat, ohne daß die betreffende Urkunde dieß beachten konnte (§. 31. 1. des Gesetzes).

Eine solche Zunahme am Flächengehalte der Zehntflur kann durch Waldausstockungen, durch Urbarmachung öder Ländereien oder auch dadurch entstanden sein, daß bei einem Theil des Feldes eine bleibende Culturveränderung vorgenommen, z. B. ein Weinbergsdistrict ausgehauen und bleibend in Ackerland verwandelt wurde. Eine Abnahme am Flächengehalte der Zehntflur kann durch eben solche bleibende Culturveränderungen, oder durch Waldanlagen, durch Wegschwemmung zehntpflichtiger Grundstücke u. s. f. bewirkt worden sein.

War nun in einzelnen Jahren der Durchschnittsperiode die Zehntflur um wenigstens den 20ten Theil größer, als nach dem neuesten Stand (d. i. dem Stand zur Zeit der Ablösung), so soll der Zehntertrag der betreffenden Jahre ermäßigt werden, falls er nicht etwa auf einem mehrjährigen Pachtvertrage beruht, die später eingetretene Verminderung der Zehntflur zur Zeit des Vertragsabschlusses vorausgesehen wurde, und der Pachtzins eben deßhalb schon so bestimmt ward, wie er mit Rücksicht auf diese Verminderung, also nach dem neuesten Stande der Flur, angemessen ist.

War aber in einzelnen Jahren der Durchschnittsperiode die Zehntflur um wenigstens den 20ten Theil kleiner, als nach dem neuesten Stand, so soll der Zehntertrag der betreffenden Jahre erhöht werden, falls er nicht etwa auf einem mehrjährigen Pachtvertrage beruht, die später eingetretene Vergrößerung der Zehntflur zur Zeit des Vertragsabschlusses vorausgesehen wurde, und der Pachtzins eben deßhalb schon so bestimmt ward, wie er mit Rücksicht auf diese Vergrößerung, also nach dem neuesten Stande der Flur, angemessen ist.

§. 15.

Darüber, ob dergleichen Veränderungen in Bezug auf die Größe der Zehntflur im Laufe der Durchschnittsperiode vorgekommen, soll sich die Domänenverwaltung aus den bei ihr beruhenden Acten, dann durch Vernehmung des zur Zehntabschätzung und des zur Zehntsammlung verwendeten Personals, durch Vernehmung der Zehntpächter, endlich durch Nachfrage bei den Steuerperäquatoren und Gemeinderäthen, nöthigenfalls auch durch Lokaleinsicht Verlässigung verschaffen, und so bestimmen,

a) in welchen Jahren der Durchschnittsperiode die Zehntflur um mehr als den 20ten Theil größer oder kleiner war, als nach dem neuesten Stand,

b) wie viel die Abweichung für jedes Jahr betragen.

§. 16.

Ist dies geschehen, so ist nach §. 14. zu erwägen, in wiefern der Zehntertrag der betreffenden Jahre durch Schätzung zu berichtigen, d. i. zu erhöhen oder zu ermäßigen sey.

Wird eine solche Berichtigung für nöthig erachtet, so ist sie unter Zuzug des der Domänenverwaltung beigegebenen Sachverständigen (§. 30. dieser Instruction) für jedes Jahr besonders vorzunehmen, und zwar

a) mit Rücksicht auf die Flächengröße, um welche die Zehntflur gegen den neuesten Stand zu- oder abgenommen hat,

b) mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der hinzu oder hinweg gekommenen Theile der Flur im Verhältniß zur Ertragsfähigkeit dieser Letzteren.

Wäre demnach z. B. die Zehntflur zu N. jetzt um ein Zehntel größer, als im Jahre 1820, dabei aber die Ertragsfähigkeit der neu hinzu gekommenen Theile der Flur im Durchschnitt nur die Hälfte von der Ertragsfähigkeit der älteren Theile der Flur, so dürfte der Zehntertrag von 1820 nur um ein Zwanzigstel erhöht werden.

§. 17.

Eine Berichtigung des Zehntertrags soll ferner da eintreten, wo eine Zehntgattung durch vorübergehende Culturveränderungen, z. B. durch eine nur vorübergehende Verwendung eines Wiesendistricts zum Fruchtbau, nur auf einige Jahre um wenigstens ein Zwanzigstel im Ertrag gesteigert oder verringert worden ist (§. 31. 1. des Gesetzes).

Die Domänenverwaltung wird deßhalb auch auf Umstände der Art sorgfältigen Bedacht nehmen,

die betreffenden Jahre der Durchschnittsperiode — in denen der Fall vorgekommen — verzeichnen, und unter Zuzug ihres Sachverständigen für jedes dieser Jahre die geeignete Berichtigung eintreten lassen.

§. 18.

Eine Berichtigung des Zehntertrags soll drittens Statt finden, wo der Zehnte versteigert, und hierbei die Einnahme entweder durch leidenschaftliches Bieten über den Zehntwerth wenigstens um ein Fünftel erhöht, oder aber durch Gefährde der Pflichtigen wenigstens um ein Fünftel geschmälert worden ist (§. 31, 2. des Gesetzes).

In Folge dieser Bestimmung nun wird die Domänenverwaltung eine Ermäßigung des Zehntertrags dann vornehmen, wenn nicht nur aus den, der Zehntsteigerung vorangegangenen Abschätzungen, sondern auch aus den in der Folge eingereichten Nachlaßgesuchen der Steigerer, dann aus den hierauf vorgenommenen Untersuchungen oder aus andern Umständen mit Sicherheit hervorgeht, daß die Einnahme durch leidenschaftliches Bieten wenigstens um ein Fünftel über den wahren Werth gekommen ist. Glaubt übrigens die Domänenverwaltung, in dieser Beziehung eine Ermäßigung eintreten lassen zu müssen, so ist natürlich auch auf die deßhalb seiner Zeit bewilligten, und darum ohnehin schon am Ertrage abgehenden Nachlässe Rücksicht zu nehmen.

Eine Erhöhung deßhalb, weil der Ertrag durch Gefährde der Pflichtigen um wenigstens ein Fünftel geschmälert worden, wird endlich die Domänenverwaltung nur da eintreten lassen, wo eine Vergleichung mit dem Zehntertrag früherer und späterer Jahre, eine Vergleichung mit dem, im betreffenden Jahre aus Nachbargemarkungen bezogenen Zehntertrag, dann sonstige Umstände mit Sicherheit zu erkennen geben, daß wirklich Complotte der Pflichtigen statt gehabt und auf die Zehnteinnahme den angegebenen ungünstigen Einfluß geäussert haben.

Die Berichtigung geschieht unter Mitwirkung des Sachverständigen für jedes betreffende Jahr einzeln.

§. 19.

Eine Berichtigung des Zehntertrags soll viertens auch da eintreten, wo der Zehnte verpachtet war und der Pächter neben dem in Rechnung erscheinenden Pachtschillinge noch andre Leistungen übernommen, oder neben dem Zehnten noch sonstige Vortheile genossen hat (§. 31, 3. des Gesetzes).

Wenn demnach z. B. der Zehntpächter neben dem Zehntpachtschilling einen Miethzins für die ihm zur Benutzung überlassene Zehntscheuer oder Zehntkelter zu entrichten, wenn er die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude ganz oder theilweise zu bestreiten, wenn er die Zehntfrüchte außerhalb der Zehntgemarkung frei abzuliefern hatte, wenn er endlich sonstige Leistungen übernommen, so ist der Werth derselben dem Zehntpachtschilling beizuschlagen. Eben so ist dieser zu erhöhen, wenn dem Pächter aus irgend welchen Verpflichtungen des Zehntherrn gegen ihn der Zehnte entschieden unter dem Werthe verpachtet war, also z. B. dann, wenn dem Pächter der Zehnte wohlfeiler überlassen war, um damit etwaige Besoldungs- oder Pensionsansprüche zu beseitigen.

Wenn dagegen der Pächter zur Einheimsung, zum Ausdreschen und Keltern, endlich zum Transport des Zehnten Frohndrechte des Zehntherrn — sey es unentgeldlich oder gegen eine unter dem Werth der Frohndarbeit stehende Vergütung — zu benutzen hatte, wenn ihm außer dem Zehnten, der Zehntscheuer und Zehntkelter noch andere Gebäude oder auch Grundstücke und Gefälle in Folge des Zehntpachtvertrags zum freien Genuß eingeräumt, oder endlich irgend sonstige Vortheile bewilligt waren, ist der Zehntpachtschilling um den Betrag dieser Genüsse zu ermäßigen.

Die Erhöhung oder Ermäßigung des Zehntpachtzinses in allen diesen Fällen geschieht durch entsprechende Schätzung, so weit die Leistungen, die der Pächter übernommen, beziehungsweise die Vortheile,

die ihm eingeräumt waren, nicht ohnehin schon ihrer Größe nach genau bekannt sind. Frohnden dürfen dabei nur so in Anschlag kommen, wie sie das Frohndablösungsgesetz in Anschlag genommen hat.

§. 20.

Eine Berichtigung des Zehntertrags soll fünftens bei Weinzehnten dann eintreten, wenn der Ertrag auch den Zehnten enthält, welchen Ortseinwohner von ihren Weinbergen in Nachbargemarkungen entrichten, so wie wenn der Ertrag den Zehnten nicht enthält, welchen Ausmärker von ihren Reben in der Gemarkung in ihrem Wohnorte leisteten (§. 31, 4 und 5 des Gesetzes).

In wiefern nun hiernach eine Berichtigung im einzelnen Fall einzutreten habe, hat die Domänenverwaltung gleichfalls mit Sorgfalt zu untersuchen. Ist eine Ermäßigung nach Satz 4 vorzunehmen, so geschieht dieß in der Regel dergestalt, daß sich die Minderung zum ganzen Zehntertrage verhält, wie die Morgenzahl der Reben — welche die Ortseinwohner in Nachbargemarkungen besitzen — zur Summe dieser Morgenzahl und der Morgenzahl aller Reben in der Ortsgemarkung.

Sind die Weinberge der betreffenden Nachbargemarkungen von entschieden geringerer oder höherer Ertragsfähigkeit als in der Ortsgemarkung, so ist auch hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Ist endlich nach Satz 5 der Zehntertrag zu erhöhen, so geschieht dies in der Regel dergestalt, daß sich Ersterer zu dem Zuschlag (der Erhöhung) verhält, wie die Morgenzahl der Reben, die sich im Besitze der Ortseinwohner befinden, zur Morgenzahl jener Reben, die Ausmärkern zugehören.

Hat sich die Morgenzahl der im Besitze der Ausmärker befindlichen Reben im Lauf der Durchschnittsperiode nicht bedeutend geändert, so ist sie nur nach dem neuesten Stand anzunehmen. Hat sie sich aber im Lauf der Durchschnittsperiode bedeutend geändert, so ist über den beiläufigen Stand jedes einzelnen Jahrs beim Steuerperäquator und Gemeinderath Auskunft zu erheben.

§. 21.

Sind mehrere der Umstände vorhanden, nach welchen der Zehntertrag einzelner Jahre der Durchschnittsperiode einer Berichtigung muß unterworfen werden, so ist reiflich zu erwägen, in wiefern sie zusammen eine Erhöhung oder eine Ermäßigung begründen oder aber durch ihre entgegengesetzte Wirkung veranlassen, daß der in den Urkunden angegebene Zehntertrag als der Angemessene kann angesehen werden.

Jede Berichtigung geschieht in der Art, wie sie ein unbefangener und billiger Schätzer vornehmen würde. Sie ist im Protokolle (§. 5.) kurz und klar zu rechtfertigen.

Jede Schätzung, beziehungsweise Berichtigung von Naturalbeträgen geschieht im neuen Maase.

Sind keine der Umstände vorhanden, nach welchem dem §. 31. des Gesetzes zufolge eine Berichtigung des Zehntertrags einzutreten hat, so ist dies gleichfalls im Protocoll zu erwähnen. Die Domänenverwaltung bleibt für die Richtigkeit dieser ihrer Angabe verantwortlich.

§. 22.

Ist nun hiernach (§§. 8 — 21) der Zehntertrag für jedes Jahr der Durchschnittsperiode erhoben und — so weit nöthig — berichtigt, so ist es eine weitere Aufgabe der Domänenverwaltung, die darunter begriffenen Naturalien nach den für den betreffenden Ort und das betreffende Jahr bestimmten Preisen in Geld zu verwandeln und so den Geldwerth des Zehnten für jedes Jahr der Durchschnittsperiode darzustellen.

Bei Naturalien, statt deren die Domänenverwaltung den Zehntpachtverträgen gemäß Geld bezogen hat und die deßhalb nach §. 10 dieser Instruktion nur zur Notiz vorgemerkt sind, bedarf es natürlich dieser Verwandlung in Geld nicht. Sie vertritt schon der wirklich bezogene, geeigneten Falls nach den §§. 14 — 21 berichtigte Gelderlös.

§. 23.

Was die Getreidepreise betrifft, so werden diese nach §. 32. des Gesetzes für jeden öffentlichen Fruchtmarkt von der einschlägigen Kreisregierung erst provisorisch, und dann nach Ablauf der zu etwaigen Einwendungen gesetzten Frist von drei Monaten endgültig bestimmt und bekannt gemacht.

Sobald nun Ersteres für einen einzelnen Fruchtmarkt geschehen ist, soll die Domänenverwaltung des Bezirks, und wenn der Fruchtmarkt ein Auswärtiger wäre, der bei Domanialzehnten in Betracht kommen könnte, eine von diesseitiger Behörde hiezu beauftragte Domänenverwaltung von den Acten über die Preisberechnung Einsicht nehmen, diese Berechnung auf den Grund der von Großh. Ministerium des Innern ertheilten Instruktion prüfen, und die etwaigen Erinnerungen innerhalb der gesetzlichen Frist an die Großh. Kreisregierung gelangen lassen.

§. 24.

Sind hiernach die Fruchtmarktpreise endgültig bestimmt, so ist — so weit dieß nemlich für die unter dem Ertrage begriffenen Naturalien nach §. 22 nothwendig — unter Zuzug des Sachverständigen zu erwägen,

a) welcher Markt für die einzelne Zehntgemarkung maaßgebend, auch
b) welcher Abzug an, oder welcher Zuschlag zu den Marktpreisen nach §. 32 des Gesetzes in Anwendung zu bringen sey.

§. 25.

Was die Weinpreise betrifft, so sind nach §. 34 des Gesetzes,

a) die Herbstpreise des Orts für jedes der Jahre von 1819 bis mit 1832, in sofern das Jahr einen Weinzehntertrag geliefert hat und dieser nicht etwa in Geld bezogen worden ist, zu sammeln. Als Herbstpreis gilt der Herbst-, (Martini- oder Wein-) schlag, wenn ein solcher festgesetzt wurde; andernfalls der Mittlere unter den zur Zeit des Herbstes erlösten Preisen, welche die Domänenverwaltung aus ihren Rechnungen, aus den Rechnungen anderer Gefällbezieher, aus den Aufzeichnungen der Acciseren und der Gemeinderäthe zu erheben im Stande war. Lassen sich dergleichen Preise nicht auffinden, so sind sie
b) in gleicher Weise von Nachbarorten zu sammeln, und hieraus unter Zuzug des Sachverständigen die Herbstpreise der Zehntgemarkung zu bestimmen, endlich
c) die Abzüge zu schätzen, die da einzutreten haben, wo der Zehntwein entschieden von geringerer Qualität ist, als der im Herbste gewöhnlich zum Verkauf kommende Weinerwachs.

§. 26.

Sind endlich unter dem Zehntertrag der Durchschnittsperiode außer dem Wein und Marktgetreide noch andere Naturalien begriffen, so hat die Domänenverwaltung die vom betreffenden Jahr etwa bekannten Preise zu sammeln und sie unter Rücksprache mit dem Sachverständigen nach Umständen zu berichtigen, endlich die etwa mangelnden Preise durch Schätzung festzusetzen.

§. 27.

Sind hiernach die Preise für sämmtliche unter dem Zehntertrag vorkommende Naturalien bestimmt, so hat die Domänenverwaltung,

a) diese Naturalien in Geld zu verwandeln, demnächst
b) den ganzen Zehntertrag jedes Jahrs in Geld auszudrücken,
c) diesen Geldwerth für alle Jahre der Durchschnittsperiode zu summiren, endlich

d) durch Theilung dieser Summe mit 14 bei Weinzehnten und mit 15 bei andern Zehnten den Durchschnitt des Zehntrohertrags zu berechnen (§. 27, 3 und 4 des Gesetzes).

§. 28.

Ist dies geschehen, so sind die Abzüge zu erheben, die nach §. 36. des Gesetzes am Zehntrohertrag abgerechnet werden müssen.

Das Gesetz selbst gibt hierüber bestimmte Anweisung. Zur Erläuterung wird beigefügt:

1) Unter den Kosten für das Einführen der Zehnten sind nur die des Transports vom Felde in den Ort der Zehntgemarkung zu verstehen.
2) Der Anschlag der zur Zehntsammlung verwendeten Frohnden richtet sich nach den Bestimmungen des Frohndablösungsgesetzes.
3) Sind die Zehnten mehrerer Orte an einem Tage verpachtet worden, so werden die für alle diese Orte gemeinschaftlich aufgelaufenen Verpachtungskosten unter die einzelnen Orte nach gleichen Theilen repartirt.
4) Der Zins vom Kaufwerth der Zehnt- und Keltergebäude (§. 36. Satz 1, 6. des Gesetzes) ist zu fünf Prozent zu berechnen.
5) Bei Zehnt- und Keltergebäuden die im Laufe der Durchschnittsperiode abgegangen und nicht wieder ersetzt worden sind, kommt für jene Jahre der Durchschnittsperiode, in welchen sie noch im Gebrauche waren, der Aufwand nach Vorschrift des Gesetzes in Berechnung. Der Zins vom Kaufwerth der Gebäude wird dabei nach dem Preise berechnet, der zur Zeit des Abgangs der Gebäude aus solchen erzielt wurde, oder im Falle der Veräußerung hätte erzielt werden können.
6) Unter dem Aufwande für Zehntscheuern und Keltergebäude ist nach Vorschrift des Gesetzes auch die Staatssteuer begriffen, die in der Durchschnittsperiode vom Steuerkapital des betreffenden Gebäudes entrichtet werden mußte. Sie beträgt bei Zehntscheuern nach dem Durchschnitte von 1818 bis mit 1832 $19\frac{11}{10}$ kr. und bei Keltergebäuden nach dem Durchschnitte von 1819 bis mit 1832 $19\frac{5}{18}$ kr. vom Hundert Gulden des Steuerkapitals. Hierzu kommt noch in den Orten, die nebst der Staatssteuer Fluß- und Dammbaugeld zu entrichten haben, auch der deßfallsige Betrag, dessen Größe durch diesseitige Vermittlung von den Steuerrevisoraten zu erheben ist.
7) An Brandversicherungsbeiträgen sind von hundert Gulden Brandversicherungsanschlag in den Jahren 1818 bis mit 1832 zusammen 1 fl. 52 kr., und in den Jahren 1819 bis mit 1832 1 fl. 46 kr. erhoben worden, und es ist hiernach die Brandversicherungsumlage für Zehntscheuern resp. Keltergebäude zu berechnen.
8) Neben den Verwaltungskosten, wie sie §. 36. Satz 1. des Gesetzes aufführt, sind auch nach Satz 2. desselben §. vier Fünftel der vom Steuerkapital des Zehnten in der Periode von 1821 bis mit 1830 entrichteten Staatssteuer in Abzug zu bringen. Nun haben zwar die Domänenverwaltungen in neuerer Zeit vom Steuerkapital ihrer Zehnten keine Staatssteuer entrichtet; es sind aber dennoch vier Fünftel der Staatssteuer abzuziehen, die vom Kapital des Zehnten nach Abzug des Lastenkapitals zu entrichten gewesen wäre, wenn die Domänenverwaltung gleich andern Zehntgefällbesitzern die Steuer zu bezahlen gehabt hätte.

Der Berechnung ist das Steuerkapital nach seinem neuesten Stand zum Grund zu legen. Die Staatssteuer selbst betrug im Durchschnitte von 1821 bis mit 1830 $19\frac{3}{20}$ kr. also die Rate von vier Fünfteln $15\frac{32}{100}$ kr. vom Hundert Gulden Steuerkapital.

Wo die Steuerkapitalien der einzelnen Zehntgattungen nicht getrennt sind, da ist der Steuerabzug auf die einzelnen Zehntgattungen nach dem Verhältniß ihres Ertrags in der Durchschnittsperiode zu repartiren.

In Orten, die Fluß- und Dammbaugeld zu entrichten haben, kommen nach dem Durchschnitte von 1821 bis mit 1830 auch vier Fünftel des Fluß- und Dammbaugelds in Berechnung.

§. 29.

Sind so auch die Abzüge an Zehntverwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern theils aus den Rechnungen erhoben, theils durch Rücksprache mit dem Sachverständigen bestimmt, ist endlich der mittlere Betrag der Abzüge nach §. 36. des Gesetzes ausgemittelt, so wird solcher am Durchschnitt des Zehntrohertrags (§. 27. der Instruktion) abgezogen und so der mittlere Reinertrag des Zehnten gefunden, dessen Zwanzigfaches das Zehntablösungskapital darstellt (§. 27, Satz 5 und 6 des Gesetzes).

§. 30.

Mit dieser Berechnung des Zehntablösungskapitals wird das erste der beiden, nach §. 5. dieser Instruktion über die Ablösung eines Zehnten aufzustellenden Protokolle (I.) geschlossen.

Es enthält sonach Alles, was sich auf die nähere Bezeichnung des Zehntrechts, dann auf die Bestimmung und Beurtheilung des Ablösungskapitals bezieht.

Bei diesen Vorarbeiten ist natürlich der Domänenverwaltung der Rath eines sachkundigen Mannes nicht selten erforderlich, insbesondere dann, wenn:

a) der Zehntertrag einzelner Jahre oder der nach §. 36. des Gesetzes hieran abzuziehende Betrag der Verwaltungskosten, Abgänge und Nachlässe nicht aus den Rechnungen kann erhoben, vielmehr durch Schätzung muß bestimmt werden;

b) der aus Rechnungen erhobene Ertrag einzelner Jahre der Durchschnittsperiode nicht als maßgebend angesehen werden kann und eine Berichtigung desselben einzutreten hat,

c) wenn über die Wahl des Marktes Zweifel bestehen können und die Größe des Abzugs an, oder des Zuschlags zu den Marktpreisen bestimmt werden soll,

d) wenn es sich von Festsetzung der Herbstpreise oder dem Abzug an solchen wegen geringerer Qualität des Zehntweins oder von den Preisen für sonstige Naturalien handelt.

Es ist deßhalb oben schon (§. 5.) angedeutet, daß sich die Domänenverwaltung für Fälle der Art eines Sachverständigen zu bedienen befugt ist. Sie hat darum einen oder mehrere einsichtsvolle, unbescholtene Landwirthe auszuwählen, die ihr Vertrauen genießen, und von denen sie bei den Vorarbeiten für jeden Zehnten den zu Rathe zieht, von welchem sie das umsichtigste und unbefangenste Urtheil zu erwarten hat.

Die Domänenverwaltung hat dem Sachverständigen zu bemerken, daß er als billiger Schätzer nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren habe. Sie hat dann die einzelnen Puncte mit ihm zu berathen, sofort mit Rücksicht auf sein Gutachten die erforderlichen Schätzungen vorzunehmen.

Im Fall zwischen ihr und dem Sachverständigen ein Einverständniß nicht zu erzielen ist, entscheidet die — übrigens gehörig zu begründende Ansicht des Domänenverwalters.

Ueber die mit dem Sachverständigen vorgenommenen Berathungen über Zehntertrag, Preise und Abzüge ist eine, von demselben unterzeichnete Urkunde aufzunehmen und dem Protokolle über die Zehntablösungsberechnung als Beilage beizugeben.

§. 31.

Die weitere Aufgabe der Domänenverwaltung ist nunmehr:

a) die Fertigung eines Verzeichnisses über alle auf dem betreffenden Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten (§. 38. des Gesetzes),

b) die Berechnung des Ablösungskapitals für diese Lasten,

c) die Aufnahme der Ergebnisse unter lit. a. und b. in ein besonderes Protokoll, d. i. das zweite über die Zehntablösung jedes Orts zu fertigende Haupt-Protokoll (II.)

§. 32.

Bei Aufstellung des Lastenverzeichnisses ist mit aller Sorgfalt zu untersuchen und anzugeben:

a) von welcher Beschaffenheit die Last ist, ob sie sich nemlich auf Baulichkeiten und welche, oder auf Verabreichung von Competenzen, oder auf Abgabe anderer ständiger oder unständiger Bedürfnisse für Kirche und Schule, oder auf das Faselvieh oder auf sonstige Leistungen bezieht,

b) welchen Umfang sie hat, worin sonach z. B. die abzugebende Competenz zu bestehen hat, ferner ob die Baulast nur den Neubau, oder nur die Unterhaltung, oder beides betrifft, ob sie sich auf das ganze Gebäude ausdehnt, oder nur auf einzelne Theile desselben beschränkt, ob sie blos die Anschaffung der Baumaterialien, oder blos die Bestreitung der Arbeitslöhne, oder beides umfaßt.

§. 33.

Bei Aufstellung dieses Lastenverzeichnisses wird die Domänenverwaltung ohne Zweifel mitunter auf Lasten stoßen, bei welchen — wenn gleich über die Verbindlichkeit zur Bestreitung der Last kein Anstand obwaltet — denn doch nicht entschieden ist, daß sie auf dem Zehnten haften. Wird deßhalb später von dem Lastenübernehmer, welchem die Berechnung des Ablösungskapitals nach §. 44. dieser Instruction seiner Zeit zur Erklärung mitzutheilen ist, das Gegentheil behauptet, so ist alsdann unter umständlicher Entwickelung der Gründe für und gegen diese Behauptung die Entschließung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

§. 34.

Kommen endlich unter den Zehntlasten solche vor, deren Daseyn oder deren Umfang vom Zehntherrn nicht in dem Maaße anerkannt ist, wie dieß von den Lastenberechtigten behauptet wird, so muß im Verzeichnisse der Lasten sorgfältig angegeben werden, was von der bestrittenen Last anerkannt wird und was nicht, was der Zehntherr bis jetzt geleistet hat und was nicht, ob über die zwischen ihm und den Lastenberechtigten statt findende Meinungsverschiedenheit ein Rechtsstreit obwaltet oder nicht, endlich letzteren Falls, welche Gründe für und gegen die Behauptung des Zehntherrn sprechen dürften.

Diesseitige Behörde wird auf Vorlage dieser Materialien bestimmen, welcher Theil als Zehntlast soll anerkannt werden.

§. 35.

Ist das Lastenverzeichniß aufgestellt, beziehungsweise im Falle des §. 34. nach diesseitiger Verfügung berichtigt, so wird der Kapitalanschlag jeder einzelnen Last — die Baulasten ausgenommen — nach den §§. 39. und 40. des Gesetzes berechnet. Die zu diesem Behufe nöthigen Abschätzungen werden unter Zuzug des Sachverständigen (§. 30. dieser Instruction) vorgenommen.

Was die Baulasten betrifft, so sind diese nach Vorschrift des Gesetzes und der deßfallsigen besondern Instruction durch den Bezirksbaumeister zu schätzen, hiernächst aber ist das Baulastenkapital von dem Domänenverwalter zu berechnen, und damit das Protokoll über die Zehntlasten und deren Kapitalanschlag zu schließen.

Die Schätzungen des Bezirksbaumeisters hinsichtlich der Baulasten, so wie des der Domänenverwaltung beigegebenen Sachverständigen hinsichtlich anderer Lasten werden in besondere, von den Schätzern unterzeichnete Urkunden aufgenommen, und dem Protokolle beigelegt.

§. 36.

Die Vorarbeiten der Domänenverwaltung — sowohl, was die Bestimmung des Ablösungskapitals eines Zehnten (Protokoll I.), als auch, was die Bestimmung des Kapitalanschlags der auf solchem haftenden Lasten (Protokoll II.) betrifft — werden von der unterzeichneten Behörde geprüft und genehmigt, oder nach diesseitigen Weisungen berichtigt.

Die Vorlage zur Prüfung geschieht für den Zehnten jeder Gemarkung einzeln, und zwar in der Regel erst dann, wenn die Protokolle I. und II. abgeschlossen, also alle Vorarbeiten beendigt sind.

Wird jedoch die Ablösung eines Zehnten von den Pflichtigen gewünscht, während die Vorarbeiten noch nicht beendigt sind, so ist das Protokoll I. besonders einzureichen, und dann — indeß dieß geprüft, und hierauf mit den Pflichtigen unterhandelt wird — das Protokoll II. nachträglich zu bearbeiten und zur Genehmigung anher vorzulegen.

b. Unterhandlung des Ablösungsvertrags.

§. 37.

Sobald die Vorarbeiten über die Bestimmung des Ablösungskapitals (Protokoll I.) von diesseitiger Behörde geprüft und genehmigt oder nach deren Weisungen berichtigt sind, kann ein Zehntablösungsvertrag unterhandelt werden.

Die Zehntpflichtigen geben hierzu die Veranlassung, indem ihre Geschäftsführer:

1) durch ein zu den Verwaltungsacten zu nehmendes Zeugniß des Bürgermeisters nachweisen, daß die nach den §§. 48, 49 und 50 des Gesetzes erforderlichen Vorbereitungen getroffen und sie als Geschäftsführer bestellt worden sind, und indem sie
2) schriftlich oder aber zum Protokoll der Verwaltung bestimmt erklären, welchen Theil des Zehnten sie abzulösen wünschen.

§. 38.

Wollen die Zehntpflichtigen den ganzen Domanialzehnten der Gemarkung, oder jenen Theil desselben — dessen besondere Ablösung nach den §§. 21 und 22 des Gesetzes einer weiteren Zustimmung des Zehntherrn nicht bedarf — ablösen, so kann sogleich zwischen ihren Geschäftsführern einerseits und zwischen der Domänenverwaltung anderseits der Ablösungsvertrag, vorbehaltlich diesseitiger Ratifikation unterhandelt werden.

Wollen aber die Zehntpflichtigen einen Zehnttheil ablösen, für den es nach §. 22. des Gesetzes einer besondern Zustimmung des Zehntberechtigten bedarf, so ist vorerst die diesseitige Entscheidung einzuholen, ob für diesen Zehnttheil allein die Ablösung will zugegeben, also der Ablösungsvertrag darf unterhandelt werden.

§. 39.

Bei dieser Unterhandlung nun ist den Geschäftsführern der Pflichtigen das Protokoll I. nebst allen seinen Beilagen zur Einsicht vorzulegen, hiernach das Ablösungskapital anzuzeigen, welches die Domänenverwaltung zu erwarten sich berechtigt hält, jede sachdienliche Aufklärung mündlich zu ertheilen, zur etwaigen Prüfung der Rechnungsauszüge die Einsicht der Rechnungen und Rechnungsbeilagen zu gestatten.

Genügt es den Geschäftsführern der Pflichtigen nicht an dieser auf der Verwaltungskanzlei zu nehmenden Einsicht der Actenstücke, so kann ihnen eine Abschrift des Protokolls I. gegen Abschriftsgebühr zur näheren Ueberlegung zugestellt werden.

§. 40.

Werden hiernächst gegen die Berechnungen der Domänenverwaltung Erinnerungen gemacht, so sind diese — wo möglich — durch mündliches Benehmen mit den Geschäftsführern der Pflichtigen zu beseitigen.

Sollten einzelne Erinnerungen für gegründet erfunden werden, so ist — geeigneten Falls nach vorgängiger Rücksprache mit dem Sachverständigen — diesseitiger Behörde vorzutragen, wie weit hiernach die Ablösungskapitalforderung zu ermäßigen seyn möchte, sofort nach hierauf erhaltener Entschließung weiter zu unterhandeln.

Verlangen die Geschäftsführer der Pflichtigen hinsichtlich eines oder mehrerer oder aller auf Schätzung beruhender Puncte, daß eine solche Schätzung nach §. 63. des Gesetzes veranlaßt werde, so hat sich die Domänenverwaltung mit ihnen über die Wahl dreier unbescholtener Schätzer zu vereinigen, hierüber ein Protokoll aufzunehmen, und — wenn man sich von der Geneigtheit der Erwählten zur Uebernahme des Geschäfts überzeugt hat — deren Beeidigung beim Bezirksamte zu veranlassen.

§ 41.

Ist hiernach das Nöthige zur Schätzung vorbereitet, so hat die Domänenverwaltung mit den Schätzern und den Geschäftsführern der Zehntpflichtigen zusammen zu treten, jenen in Gegenwart dieser Geschäftsführer die Behauptungen des einen und die Erinnerungen des andern Theils vorzutragen, sofort sie zur Schätzung — nöthigenfalls nach vorangegangener Lokaleinsicht — einzuladen.

Das Ergebniß der Schätzung wird schriftlich abgegeben, oder zu Protokoll genommen und von den Schätzern unterzeichnet.

Dabei gilt in Zahlenbestimmungen, wenn zwei Schätzer übereinstimmen, deren Angabe, und wenn alle Schätzer von einander abweichen, die Angabe dessen, der weder am höchsten, noch am niedersten geschätzt hat (§. 64. des Gesetzes).

§. 42.

Nach diesen Resultaten der Schätzung ist nun die Ablösungsberechnung vorläufig zu berichtigen.

Findet dabei die Domänenverwaltung das Ergebniß so beschaffen, daß darauf hin ihrer Ansicht nach eine dem Gesetz gemäße Ablösung nicht kann begründet werden, so hat sie unter Anzeige ihrer Anstände von unterzeichneter Behörde Weisung einzuholen, durch welche bestimmt werden wird, ob die Unterhandlung fortgesetzt oder abgebrochen werden soll.

Hat sie aber bei dem Ergebnisse der Schätzung keinen wesentlichen Anstand, so ist die hiernach modifizirte Ablösungsberechnung den Geschäftsführern der Ablösenden zur Erklärung vorzulegen.

Sind diese damit zufrieden, so ist — mit Vorbehalt der Ratifikation — der Ablösungsvertrag auszufertigen, bei der Vorlage an diesseitige Behörde aber zugleich auszuführen, warum die Domänenverwaltung glaube, daß man sich bei den Resultaten der Schätzung werde beruhigen können.

Sind indeß die Geschäftsführer der Ablösenden mit der Ablösungsberechnung nicht zufrieden, so haben sie ihre Erklärung schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, worauf sofort anher zu berichten und diesseitige Entschließung einzuholen ist.

§. 43.

Ist man über den Abschluß eines Ablösungsvertrages einverstanden, der betreffende Zehnte aber schon vor der Publikation des Gesetzes an einzelne Privaten verpachtet worden, und haben die Pächter in diesem Falle den Zehnten nicht schon dreimal bezogen, auch nach dem Pachtvertrag die Verbindlichkeit nicht übernommen, den Zehntpacht im Fall der Ablösung ohne Entschädigung aufzugeben, so sind die Geschäftsführer der Ablösenden auf die Entschädigung der Zehntpächter nach §. 18. des Gesetzes aufmerksam zu machen.

Als Bedingungen des Ablösungsvertrags sind aufzunehmen, daß der Zehntbezug nach §. 9. des Gesetzes aufhöre, die Verzinsung des Ablösungskapitals nach §. 10. beginne, dessen Heimzahlung nach §. 11. erfolge, endlich als Abschlagszahlung auf Kapital und Zins der Staatszuschuß (§. 12. des Gesetzes) an die Domänenverwaltung überlassen werde.

Abweichungen von diesen Bedingungen erfordern die vorgängige diesseitige Genehmigung.

Ist endlich der Ablösungsvertrag zu Stand gekommen und von unterzeichneter Behörde ratifizirt, so ist damit zugleich (Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. Art. 12.) die Zustimmung der Finanzbehörde ausgesprochen, und ein Exemplar der Vertragsurkunde nebst den im §. 53. des Gesetzes verlangten Notizen dem Bezirksamte vorzulegen, damit nach §. 54. des Gesetzes die Genehmigung der Pflichtigen eingeholt und hiernächst nach §. 56 und 57. weiter verfahren werden kann.

§. 44.

Haften auf dem abgelösten Zehnten privatrechtliche Lasten, so wird die Domänenverwaltung nach Anleitung des Protokolls II. jene, an welche die Lasten nach §. 5. des Gesetzes überwiesen werden, zur Erklärung einladen,

ob sie mit der vorliegenden Berechnung einverstanden sind, oder nicht.

Wird hiernach ein Einverständniß ausgesprochen, so ist auch hinsichtlich der Lasten ein Uebereinkommen abzuschließen und zur Ratifikation vorzulegen.

Werden gegen die vorliegende Berechnung Erinnerungen vorgetragen, so ist hierüber Entschließung einzuholen; dann aber — wenn in Folge dieser ein Einverständniß nicht zu erzielen ist — die gesetzliche Bestimmung des Lastenanschlags nach §. 58. u. s. w. des Gesetzes zu veranlassen.

In Hinsicht auf dieses Verfahren vor Gericht wird die Domänenverwaltung von hier aus in jedem einzelnen Falle die den Umständen angemessene Instruction erhalten. Sie hat deßhalb die ihr vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen jedesmal ungesäumt vorzulegen, und dieser Vorlage die zur Beurtheilung der Sache dienenden Voracten nebst dem Protokolle II. anzuschließen.

Sind in Folge dieser Verhandlungen von den Partheien Bauschätzer für Bestimmung der Baulastanschläge zu bestellen, so hat die Domänenverwaltung darauf hinzuwirken, daß wissenschaftlich gebildete Architecten oder doch solche Personen gewählt werden, die als bürgerliche Bau- und Werkmeister ein Bauwesen nach allen seinen Theilen gründlich zu beurtheilen vermögen.

§. 45.

Sind nun hiernach auch die Lastenkapitalien bestimmt, und ist endlich der Domänenverwaltung die nach §. 57. des Gesetzes vom Amtsrevisorat auszufertigende Ablösungsurkunde zugekommen, so wird sie dieselbe diesseitiger Behörde vorlegen, und von hier aus die über Erhebung und Vereinnahmung des Ablösungskapitals und der Zinsen hieraus erforderliche Weisung erhalten.

B. Wenn die Domänenverwaltung als Zehntpflichtige handelt.

§. 46.

Die Domänenverwaltung kann bei der Zehntablösung in den Fall kommen, als Zehntpflichtige handeln zu müssen:

a) wenn ihr das Eigenthum von Grundstücken angehört, die einem Dritten zehntbar sind;

b) wenn ihr das Obereigenthum an solchen Grundstücken zusteht.

In beiden Fällen soll sie die Zehntablösung nach Kräften befördern.

§. 47.

Gehört ihr das Eigenthum von Grundstücken, die einem Dritten zehntbar sind, dabei aber ein geschlossenes Hofgut bilden, von dem nach §. 22. des Gesetzes der Zehnte für sich allein darf abgekauft werden, so hat die Domänenverwaltung dem Berechtigten ihre Geneigtheit zur Zehntablösung auszudrücken, und ihn um nähere Angabe seiner Forderung zu ersuchen.

Lehnt er das Anerbieten ab, so ist seine Rückäußerung vorläufig zu den Acten zu nehmen.

Aeußert er sich willfährig unter Angabe seiner Forderung, so ist diese nach Vorschrift des Gesetzes sorgfältig zu prüfen, sofort mit erschöpfendem Gutachten zur Verfügung anher vorzulegen.

Kömmt in Folge dieser Verfügung ein Ablösungsvertrag zu Stande, und ist das Hofgut in mehrjährigen Pacht gegeben, so ist nach §. 18. des Gesetzes die Erklärung des Beständers darüber — ob er den nun abgelösten Zehnten bis zum Ablauf der Pachtzeit an die Domänenverwaltung entrichten, oder ihr jährlich 5 Prozent vom vollen Ablösungskapital bezahlen wolle — zu erheben, und an diesseitige Behörde zur weiter geeigneten Anordnung einzureichen.

§. 48.

Gehört der Domänenverwaltung das Eigenthum von Grundstücken, die einem Dritten zehntbar sind, aber kein geschlossenes Hofgut bilden, und sonach für sich allein vom Zehnten nicht befreit werden können, so soll die Domänenverwaltung

a) sich jenen Besitzern der übrigen, demselben Zehntherrn pflichtigen Güter der Gemarkung, welche für die Ablösung stimmen, anschließen;

b) falls die Gemeinde die Ablösung nicht übernehmen will, die erforderliche Anzahl der Zehntpflichtigen aber (§. 23, Satz 2. des Gesetzes) hiefür entschieden hat, mit diesen für Bestellung tüchtiger Geschäftsführer sorgen (§. 50. des Gesetzes);

c) letztere auf Verlangen mit ihrem Rathe unterstützen;

d) bei der endlichen Abstimmung der Zehntpflichtigen über den von ihrem Geschäftsführer unterhandelten Ablösungsvertrag (§. 54. des Gesetzes) für die Genehmigung dieses Vertrages stimmen, falls ihm auch die Finanzbehörde ihre Zustimmung ertheilt hat;

e) hiernächst bei Beantwortung der Frage — nach welchen Normen die Pflichtigen ihre Beiträge zur Ablösungssumme aufzubringen haben — dahin wirken, daß zu diesem Behufe der Zehnte bis zur Tilgung der Schuld forterhoben wird, und deßhalb zuverläßige Vorträger bestellt werden (§. 14. und 71. des Gesetzes).

Ist dann hiernach ein Ablösungsvertrag zu Stande gekommen, so soll die Domänenverwaltung, so weit die nun vom Zehnten befreiten Güter verpachtet sind,

f) von den Pächtern vernehmen und diesseitiger Behörde anzeigen, ob solche den abgelösten Zehnten

oder fünf Prozent vom vollen Ablösungskapital hiefür fortan an die Domänenverwaltung entrichten wollen

Damit endlich die Domänenverwaltung nicht durch die Entschließung einzelner Beständer für Fortreichung des Naturalzehnten genöthigt werde, kleine Beträge dieses Gefälls einsammeln lassen zu müssen, sollen sie

g) von nun an bei Verpachtung ihrer — einem Dritten zehntpflichtigen Güter die Pachtbedingung aufnehmen, daß, im Fall während dem Laufe der Pachtzeit die Zehntablösung zu Stande kömmt, und nicht etwa der Zehnte selbst zur Bestreitung der Ablösungssumme forterhoben wird, der Pächter fünf Prozent des auf die Bestandgüter kommenden Antheils vom vollen Ablösungskapital dem jährlichen Bestandzins beischlagen zu lassen, und mit diesem an die Domänenkasse jährlich zu entrichten habe.

§. 49

Steht der Domänenverwaltung das Obereigenthum von Grundstücken zu, die einem Dritten zehntpflichtig sind, so ist die Ablösung zwar die Sache des Nutzeigenthümers, d. i. des Besitzers vom zehntpflichtigen Schupf- und Erblehen (§. 18. des Gesetzes). Doch soll die Domänenverwaltung

a) die Lehenbesitzer — im Fall sie sich vom Zehnten befreien wollen — auf Verlangen mit ihrem Rathe unterstützen,

b) nach bewirkter Ablösung über den Betrag des Ablösungskapitals und der Kosten, jedoch nach Abzug des Staatsbeitrags, Erkundigung einziehen, und hierüber theils an diesseitige Behörde Anzeige machen, theils in den Verwaltungsacten über das Lehen das Nöthige bemerken, auch

c) dem Lehenmanne die gleichbaldige Zahlung dieser Summe anbieten, wenn er den jährlich zu liefernden Kanon um fünf Prozent derselben erhöhen zu lassen sich geneigt zeigt.

C. Wenn die Domänenverwaltung als Lastenberechtigte handelt.

§. 50.

Nur selten wird die Domänenverwaltung in den Fall kommen, als Lastenberechtigte handeln zu müssen; dann nämlich, wenn auf dem Zehnten eines Dritten

a) unmittelbar zu Gunsten der Domänenkasse, oder

b) zu Gunsten des Besitzers eines Domanial- Erb- oder Schupflehens

privatrechtliche Lasten, z. B. die Last einer ständigen oder wandelbaren Abgabe vom Zehnten, die Last der Faselviehunterhaltung u. s. w. haften.

§. 51.

Besteht eine Last unmittelbar zu Gunsten der Domänenkasse, und soll sie in Folge der Zehntablösung gleichfalls abgekauft werden, so wird die Domänenverwaltung das desfallsige Anerbieten des Zehntherrn genau prüfen, sofort mit Gutachten anher vorlegen, und nach diesseitiger Verfügung entweder eine Uebereinkunft treffen oder die Bestimmung des Ablösungskapitals mittelst gerichtlicher Einschreitung veranlassen, auch die ihr in dieser Beziehung vom Gerichte gemacht werdenden Zustellungen jedesmal ungesäumt zur weitern Instruirung an die unterzeichnete Behörde abgeben.

§. 52.

Besteht aber die Last zu Gunsten eines Domanial-, Erb- oder Schupflehens, so wird die Domänenverwaltung bei der Ablösung dieser Last den Lehenbesitzer im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren mit ihrem Rathe unterstützen.

Ist dann das Lastenkapital bestimmt, so wird sie darauf bestehen, entweder daß der Lehenbesitzer solches allodifizire, oder aber unter Mitwirkung und Zustimmung der Domänenverwaltung zur bleibenden Verbesserung des Lehens vollständig verwende.

D. Wenn die Domänenverwaltung als Finanzbehörde handelt.

§. 53.

Die Staatskasse entrichtet ein Fünftel am Ablösungskapital jedes Zehnten (§. 12. des Gesetzes). Wie billig hat darum auch die Finanzbehörde die Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob das Kapital nicht etwa höher bestimmt ist, als dieß das Gesetz zuläßt, und sie hat die fernere Verpflichtung, da — wo es ihr wirklich höher bestimmt zu seyn scheint — wenigstens für den die Staatskasse treffenden Antheil die gesetzliche Ermäßigung zu veranlassen.

Durch die landesherrliche Vollzugsverordnung vom 27. Februar v. J. Artikel 12. (Regierungsblatt 1834, S. 83.) ist die Aufgabe der Finanzbehörde den Domänenverwaltungen, im vormaligen Main- und Tauberkreise den Obereinnehmereien übertragen; jeder dieser Staatsverrechnungen für alle Zehntablösungen ihres Bezirks, mit Ausnahme der Ablösung landesherrlicher Domanialzehnten, bei der es einer Mitwirkung der Finanzbehörde nicht bedarf.

Die Domänenverwaltungen und Obereinnehmereien sind in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde der diesseitigen Leitung unterworfen, und haben im Allgemeinen die nachfolgenden Vorschriften zu beachten.

§. 54.

Ist eine Zehntablösung durch gütliches Uebereinkommen zwischen den Bevollmächtigten der Partheien (des Zehntherrn auf der einen und der Zehntpflichtigen auf der andern Seite) zu Stand gekommen, so sind die zwischen ihnen verabredeten Vertragsbestimmungen nebst kurzer Darstellung des Zehntrechts und des bisherigen Zehntertrags, dann nebst einer vom Steuerperäquator beglaubigten Angabe des Zehntsteueranschlags dem Bezirksamte einzureichen.

Dieses theilt die Eingabe — den Fall ausgenommen, wo es sich von Ablösung eines landesherrlichen Domanialzehnten handelt — der Domänenverwaltung (im vormaligen Main- und Tauberkreis der Obereinnehmerei) des Bezirks als Finanzbehörde zur Erklärung binnen unerstrecklicher Frist von drei Monaten mit (§. 53. des Gesetzes).

§ 55.

Die erste Aufgabe der Domänenverwaltung besteht nun darin, ungesäumt zu prüfen, ob die Zustellung auch alles das enthalte, was das Gesetz vorschreibt, ob demnach weder der Ablösungsvertrag, noch die Darstellung des Zehntrechts und bisherigen Zehntertrags, noch die beglaubigte Angabe des Steueranschlags mangle.

Mangelt eines oder das andere dieser Actenstücke, so ist es ohne Verzug vom Bezirksamte zu requiriren. Ist aber die Zustellung vollständig, oder durch nachträgliche Requisition des Vermißten vervollständigt, so hat die Domänenverwaltung zur Erledigung der zweiten Aufgabe zu schreiten.

§. 56.

Diese besteht darin, daß auf den Grund der vorhandenen Actenstücke sorgfältig geprüft wird, ob das Ablösungskapital nicht höher bestimmt seyn möchte, als dieß den Normen des Gesetzes gemäß ist. Der Zehntsteueranschlag, dann die nach Vorschrift des Gesetzes für die zunächst gelegenen Märkte von der großherzoglichen Kreisregierung öffentlich bekannt gemachten Marktdurchschnittspreise sollen dabei als An-

haltpuncte benützt, nöthigenfalls auch von den Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen oder Zehntberechtigten in kurzem Weg weitere Aufklärungen erhoben werden.

Ist dieß geschehen, so hat die Domänenverwaltung die Zustellung nebst den etwa weiter erhobenen Notizen anher einzureichen und zu begutachten,

ob die Finanzbehörde zum Ablösungsvertrag ihre Zustimmung erklären oder aber verweigern soll.

Die Vorlage ist möglichst bald, jedenfalls so zeitig zu bewirken, daß die diesseitige Entschließung noch innerhalb der gesetzten Frist bequem ertheilt, und hiernach dem Amte Erklärung abgegeben werden kann.

§. 57.

Ertheilt nun diesseitige Behörde die Zustimmung zum Ablösungsvertrage, so ist dieß dem Amte sogleich zu eröffnen.

Hat man diesseits gegen den Vertrag formelle Erinnerungen zu machen, so ist hiernach das Amt um Beseitigung der gerügten Mängel anzugehen.

Wird aber die diesseitige Zustimmung verweigert, so ist das Bezirksamt zu ersuchen, hinsichtlich des Ablösungskapitals die richterliche Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes eintreten zu lassen (§. 55. des Gesetzes).

§. 58.

In diesem letzteren Falle wird das Bezirksamt nach §. 60. des Gesetzes den Zehntberechtigten zur vorschriftsmäßigen Eingabe veranlassen, und diese nach §. 61. der Domänenverwaltung als Finanzbehörde zur Erklärung zustellen, hiernächst aber — etwa nach vorangegangener Schätzung — über Festsetzung des Kapitals selbst entscheiden.

Wird eine Schätzung angeordnet, so hat sich die Domänenverwaltung wegen Auswahl tüchtiger und unbefangener Schätzer nach §. 63. des Gesetzes mit dem Zehntberechtigten, wo möglich, zu vereinigen, andernfalls die Ernennung der Schätzer dem Amte zu überlassen.

Sind sonstige Erklärungen an das Gericht abzugeben, so ist von unterzeichneter Behörde jedesmal sogleich Instruction einzuholen.

Ist endlich die richterliche Entscheidung gegen Antrag der Domänenverwaltung erfolgt, so hat sie die Berufung dem §. 66. des Gesetzes gemäß sogleich fürsorglich anzumelden, und hievon ungesäumt Anzeige anher zu machen, worauf man nach Befund die Berufung fallen lassen, oder aber beim Obergerichte unmittelbar ausführen wird.

§. 59.

Ist endlich die förmliche Ablösungsurkunde vom Amtsrevisorate ausgefertigt, und von den Zehntpflichtigen nach §. 12. des Gesetzes der Domänenverwaltung als Finanzbehörde eingehändigt, auch der zum Empfang des Staatszuschusses Bevollmächtigte bezeichnet, so wird sie unter Vorlage der Eingabe die nöthige Zahlungsdecretur erbitten.

Die Zahlung geschieht für die Kreiskasse, und wird ihr unter Anschluß der Belege aufgerechnet.

Karlsruhe, den 19ten Juni 1835.

Großherzogliche Hofdomänenkammer.

Schippel.

vdt. Prestinari.

Beilage 1.

Protokoll I.

Die Bestimmung des Ablösungskapitals des Domanialzehnten zu Sternheim betreffend.

§. 1.

In der Gemarkung des Ortes Sternheim besitzt die großherzogliche Domänenverwaltung nach dem unter Ziffer 1. anliegenden Auszuge des Gefällbuchs (nach der unter Ziffer 1. anliegenden Zehntbeschreibung)

1) den großen Zehnten
auf der ganzen Gemarkung mit Ausnahme einiger zehntfreien Grundstücke und des der Pfarrei Sternheim gehörigen Wittumguts. Vier Huben im Flächenmaaße von 84 Morgen haben jedoch nur den halben Zehnten zu entrichten.

2) den kleinen Zehnten
von zwei einzelnen Districten, nemlich
a) ganz von dem 16 Morgen starken Faselgute,
b) zur Hälfte von dem 25 Morgen großen, sogenannten Laurenzienzehntbezirk.

3) den Weinzehnten
von allen Weinbergen mit Ausnahme einiger zehntfreien Stücke.

§. 2.

Das dem großen Zehnten unterworfene Areal beträgt — wenn die nur mit dem halben Zehnten belasteten Huben zur Hälfte in Anschlag kommen — 2648 Morgen und ist in drei fast gleich starke Zelgen vertheilt. Zu einer derselben gehört das 156 Morgen starke, geschlossene Hofgut Johannisthal.

Das dem kleinen Zehnten unterliegende Areal beläuft sich — der Laurenzienzehntbezirk nur zur Hälfte in Anschlag genommen — auf 28½ und die Fläche der zehntpflichtigen Weinberge auf 28 Morgen neu badischen Maaßes.

§. 3.

Zum großen Zehnten gehören

Korn, Dinkel, Einkorn, Winterwaizen und Haber,

zum kleinen

Gerste, Linsen, Erbsen, Wicken, Bohnen, Welschkorn, Kartoffeln, Kraut, Rüben, Oelgewächse und Futterkräuter.

Der große Zehnte überhaupt, auch der kleine Zehnte von Gewächsen, die man in Garben bindet, wird in Natur erhoben; statt des kleinen Zehnten von anderen Gewächsen hingegen wird ein Surrogat von 40 kr. per Morgen entrichtet.

Der Weinzehnte wird an der Ortskelter abgegeben, auch von den Ausmärkern dahin abgeliefert. Die Einwohner von Sternheim, die in anderen Gemarkungen zehntpflichtige Rebländereien besitzen, entrichten den Weinzehnten in der Gemarkung, zu welcher diese Besitzungen gehören.

§. 4.

Der Zehnte ergreift, wo er in Natur zu liefern ist, ein Zehntel des Ertrags. Das Nähere der Verzehntungsweise zeigt die Anlage Ziffer 1.

§. 5.

Es beträgt der Steueranschlag und das Steuerkapital des Domanialzehnten zu Sternheim, wie folgt:

vom großen Zehnten der Steueranschlag	3809 fl. 22 kr.,	das Steuerkapital	95234 fl. 10 kr.
= kleinen = = =	49 fl. 37 kr.,	= =	1240 fl. 25 kr.
= Wein = = =	192 fl. 22 kr.,	= =	4809 fl. 10 kr.
zusammen	4051 fl. 21 kr.,		101,283 fl. 45 kr.

Dagegen betragen von den auf dem Zehnten haftenden Lasten, namentlich

von den Baulasten der Steueranschlag	143 fl. — kr.,	das Steuerkapital	3575 fl. — kr.
von den Competenzen			
der Pfarrei =	862 fl. 52 kr.,	= =	21571 fl. 40 kr.
des Schuldienstes =	109 fl. 43 kr.,	= =	2742 fl. 55 kr.
zusammen	1115 fl. 35 kr.,		27889 fl. 35 kr.

Der Rest des Steuerkapitals nach Abzug des Kapitals der Lasten ist demnach 73,394 fl. 10 kr., und vier Fünftel der hievon im Durchschnitt von 1821 bis mit 1830 entrichteten Jahressteuer belaufen sich auf 187 fl. 24.

§. 6.

Die Anlage 2. zeigt den wirklichen Zehntertrag für jedes Jahr der Durchschnittsperiode.

Die Anlage 3. giebt an, in wiefern solcher einer Erhöhung oder Ermäßigung zu unterwerfen ist, auch welche Marktdurchschnittspreise und mit welchem Abzug (oder Zuschlag) in Anwendung kommen müssen

Die Anlage 4. stellt den hiernach berichtigten Zehntertrag jedes Jahres und die Verwandlung der hierunter begriffenen Naturalien in Geld dar.

Die Anlage 5. endlich liefert eine Uebersicht der nach Vorschrift des Gesetzes am Zehntertrag vorzunehmenden Abzüge.

Hieraus ergiebt sich

§. 7.

die Berechnung des Zehntreinertrags und des Ablösungskapitals, wie folgt:

A. Großer Zehnte

a) mit Ausschluß des Gutes Johannisthal.

Der Zehntrohertrag ist von 1818 bis mit 1832	47,900 fl. 35 kr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab . . .	1,487 fl. 7 kr.
Rest Zehntertrag für 15 Jahre	46,413 fl. 28 kr.
mithin für ein Jahr	3,094 fl. 14 kr.
Ab hieran an Staatssteuer	173 fl. 39 kr.
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	2,920 fl. 35 kr.
Ablösungskapital demnach	58,411 fl. 40 kr.

b) Vom Gute Johannisthal.

Der Zehntrohertrag ist von 1818 bis mit 1832	1,301 fl. 3 kr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen geht ab	— fl — kr.
Rest Zehntertrag für 15 Jahre	1,301 fl. 3 kr.
mithin für 1 Jahr	86 fl. 44 kr.
Hieran geht ab an Staatssteuer	4 fl. 53 kr.
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	81 fl. 51 kr.
daher das Ablösungskapital	1,637 fl. — kr.

B. Kleiner Zehnte

Zehntrohertrag von 1818 bis mit 1832	232 fl. 2 kr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab . . .	2 fl. 2 kr.
Rest Zehntertrag für 15 Jahre	230 fl. — kr.
mithin für 1 Jahr	15 fl. 20 kr.
Hieran geht ab an Staatssteuer	— fl. 51 kr.
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	14 fl. 29 kr.
Ablösungskapital	289 fl. 40 kr.

C. Weinzehnte

Zehntrohertrag von 1819 bis mit 1832	2,099 fl. 15 kr.
An Verwaltungskosten, Abgängen und Nachlässen gehen ab . . .	97 fl. 52 kr.
Rest Zehntertrag für 14 Jahre	2,001 fl. 23 kr.
mithin für 1 Jahr	142 fl. 57 kr.
Hieran gehen ab an Staatssteuer	8 fl. 1 kr.
Rest Zehntreinertrag eines Jahres	134 fl. 56 kr.
Ablösungskapital	2,698 fl. 40 kr.

§. 8.

Hiernach sind die Ablösungskapitalien für die Domanialzehnten zu Sternheim folgende:

A. Für den großen Zehnten		
a) mit Ausnahme des großen Zehnten vom Gute Johannisthal .	58,411 fl. 40 kr.	
b) vom Gute Johannisthal	1,637 fl. — kr.	
zusammen	60,048 fl. 40 kr.	
B. Für den kleinen Zehnten	289 fl. 40 kr.	
C. Für den Weinzehnten	2,698 fl. 40 kr.	
Im Ganzen	63,037 fl. — kr.	

N. den ten 1835.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Unterbeilage 1.
Anlage 2. zu Protokoll I.

Domänenverwaltung N.

Sternheim.

Zusammenstellung des rechnungsgemäßen Ertrags des Domanial-Zehnten während der Jahre 1818 bis mit 1832. resp. 1819 bis mit 1832.

I. Großer

Jahrgang.	Rechnungs-		Korn										Dinkel									
			in natura				in Geld						in natura				in Geld					
	Seite.	Beil. No.	alt			neu	Natural-Betrag.				Geld-Betrag.		alt			neu	Natural-Betrag				Geld-Betrag	
			Maaß.				alt			neu			Maaß.				alt			neu		
							Maaß.										Maaß.					
			M.	S.	V.	Bech.	M.	S.	V.	Bech.	fl.	kr.	M.	S.	V.	Bech.	M.	S.	V.	Bech.	fl.	kr.
A. Mit Ausſchluß des Gutes																						
1818	75	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	130	438	27	—	—	23277	—	—	—	—	—	—	548	—	—	531505	—	—		—	—	—
1819	80	95	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	343 88	727 105	17	—	—	14656	11	—	—	9483	48	22	318	—	—	308428	115	—	—	111539	379	14
1820	112	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	671 696 280	684 67	9	—	—	7759	9	—	—	7759	33	22	400	4	—	398391	200	4	—	194411	622	7
													u. ſ. f.									
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.																				
B. Vom Gute																						
1818	76	109	3	1	—	2694	—	—	—	—	—	—	18	—	—	17458	—	—	—	—	—	—
1819	80	95	5	—	—	4311	—	—	—	—	—	—	20	1	—	19506	—	—	—	—	—	—

u. ſ. f. u. ſ. f.

Zehnte.

Haber										Stroh						Geld.	Bemerkungen.
in natura				in Geld						in natura	in Geld						
alt			neu	Natural=			Geld.				Nat.		Geld				
				Betrag.													
Maaß.				alt			neu				Betrag.						
M.	S.	V.	Bech.	M.	S.	V.	Bech.	fl.	kr.	Bund	Bd.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Johannisthal.																	Die Competenznaturalien der Pfarrei und des Schuldienstes wurden jedes Jahr auf die Pächter angewiesen. Die auf den herrschaftlichen Speicher gekommenen Naturalleistungen wurden von 1818 bis mit 1825 mittelst Frohndfuhren, in den übrigen Jahren von den Pächtern auf ihre Kosten eingeliefert. Die Frohndgebühren an die Fröhner mit 6 kr. für ein Pferd hatten die Pächter zu zahlen. Im Jahr 1823 wurde eine Weide von 156 Morgen umgebrochen, die im Jahr 1829 den ersten Zehnten abwarf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	12		
140	—	—	135786	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—		
300	—	—	290970	—	—	—	—	—	—	350	500	71	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	24		
546	5	—	530104	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—		
												u.	s.	f.			
Johannisthal.																	
—	—	—	—	15	—	—	14549	39	17	—	—	—	—	—	—		
9	—	—	8729	10	—	—	9699	22	18	—	—	—	—	—	—		
u.	s.	f.															

II. Kleiner Zehnte.

Jahrgang.	Rechnungs Seite.	Rechnungs Beil. No.	Gerste in natura alt Maaß. M.	S.	V.	Bech.	neu Maaß. M.	S.	V.	Bech.	in Geld Natural-Betrag. fl.	Geld-Betrag. kr.	Sämmtliche übrigen Gewächse. Geld. fl.	kr.	Bemerkungen.
1818	74	107	1	2	—	1078	—	—	—	—	—	—	5	12	Mit Ausnahme der Gerste wurden immer alle Gewächse bei der Verpachtung zusammengefaßt, und der Zins dafür in Geld bedungen.
1819	80	94	—	—	—	—	1	4	—	1293	5	41	16	18	
1820	111	82	—	—	—	—	1	4	—	1293	4	31	16	18	
u. s. f.							u. s. f.								

III. Weinzehnte.

Jahrgang.	Rechnungs Seite.	Rechnungs Beil. No.	Wein in natura alt Maaß. O.	V.	M.	Glas.	neu Maaß. O.	V.	M.	Glas.	in Geld Natural-Betrag. fl.	Geld-Betrag. kr.	Geld. fl.	kr.	Bemerkungen.
1819	190	569	52	—	—	41163	—	—	—	—	—	—	—	—	Trübeich.
—	67	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	Im Jahr 1824 wurde eine Strecke Wald zu Weinbergen angelegt, die im Jahr 1828 den ersten Ertrag brachten.
1820	41	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	
1821	50	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	
							u. s. f.								

Zusammengestellt N. den ten 18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Unterbeilage 1.
Anlage 2. zu Protokoll I.

Darstellung

der Berichtigungen, welche beim rechnungsgemäßen Zehntertrage der Gemarkung des Ortes Sternheim einzutreten haben, und der Ermittlung der Preise Behufs der Berechnung der unter dem Zehntertrage begriffenen Naturalien zu Geld.

---

§. 1.

Das Zehntareal der Domänenverwaltung in der Gemarkung Sternheim hat sich im Laufe der Zehntablösungsnormalperiode zweimal geändert, im Jahre 1823, wo eine Weide zu Ackerfeld umgebrochen, und im Jahre 1824, wo eine Strecke Gemeindswald ausgerottet und zu Weinbergen angelegt wurde. Das neu umgebrochene Ackerfeld mit einem Flächeninhalte von 156 Morgen, verhält sich zum ganzen Flächeninhalte des zehntbaren Ackerfelds von 2648 Morgen, beinahe wie 1 : 17. Da hiernach das Ackerfeld im Laufe der Durchschnittsperiode um mehr als $\frac{1}{10}$tel gegen den neuesten Stand zugenommen hat, so muß im Ertrage desselben von 1829 an, wo der Neubruch das erstemal in Zehnten fiel, rückwärts bis mit 1818 eine Berichtigung eintreten. Das ganze Weinbergsareal mißt gegenwärtig 28 Morgen, die neue Anlage vom Jahr 1824, Au genannt, hat einen Flächeninhalt von 11 Morgen; es muß also auch der aus den Rechnungen erhobene Weinzehntertrag berichtigt werden, und zwar, da die neue Anlage im Jahr 1828 den ersten Zehnten abwarf, vom Jahr 1819 bis mit 1827.

§. 2.

Um die nach vorstehendem §. erforderlichen Berichtigungen vornehmen zu können, hat man die Experten N. N. vernommen. Nachdem sich diese von allen Verhältnissen genau unterrichtet hatten, und über den Flächeninhalt und den Ertrag des übrigen Zehntareals in jedem der betreffenden Jahre, so wie über den Ertrag der Neubrüche seit der Zeit ihrer Zehntbarkeit in Kenntniß gesetzt waren, gaben sie nach Anlage litt. a. folgendes zu Protokoll:

A. in Ansehung des Zehntertrags vom neu umgebrochenen Ackerfeld.

Dieses Feld ist zum Ackerbau vorzüglich geeignet, es hat einen sehr fruchtbaren, ziemlich feuchten, mittlern Lehmboden, worin mit Ausnahme weniger, fast alle Gewächse ein gutes Fortkommen finden, und ist durch seine Entfernung vom Fluß und die zwischenliegenden Dämme gegen Ueberschwemmungen gesichert. Bei der in unserer Gegend üblichen Dreifelderwirthschaft ist es zum Zweck der Abschätzung am angemessensten, dieses Feld als in 3 gleiche Theile getheilt anzusehen, correspondirend mit der Winter-, Sommer- und Brachflur. Als Winterfeld ist es hauptsächlich für Spelz, als Sommerfeld für Gerste, Hülsenfrüchte und Hanf geeignet, im Brachjahre lassen sich Kartoffeln, Mais, Mohn und dergleichen mit Vortheil darin bauen. Man kann sich, da das Großherzogliche Aerar nur den großen Zehnten in diesem Felde zu beziehen hat, in der Abschätzung auf die Winterung und auf Dinkel beschränken, welcher die gewöhnliche Fruchtgattung in der Winterflur ist. Man kann ferner unterstellen,

daß die zum großen Zehnten gehörigen Gewächse in den übrigen Distrikten an Geldwerth den Gewächsen des kleinen Zehnten im Winterfeld gleichkommen, indem in der Sommerflur dieses Feldes wiewohl höchst selten, auch Haber und Sommerkorn, in der Winterflur dagegen Reps, Wintergerste und dergl. gebaut wird. Es ist demnach anzunehmen, daß bei mittlerer Dungkraft und der gewöhnlichen Bearbeitung des Bodens von einem Dritttheil des Feldes, also von 52 Morgen

im Jahr 1818 9 Malter 2 Sester Spelz n. b. M.
= = 1819 10 = 5 = = =
u. s. f.

per Morgen dem Großherzoglichen Aerare zum zehnten Theil zugeflossen wären.

Das Stroh läßt sich nicht besonders anrechnen, da dessen Werth durch die Unkosten der Einheimsung und des Ausdraschs gewöhnlich absorbirt wird.

B. in Ansehung des Zehntertrags von den neu angelegten Weinbergen.

Die Au liegt an einem südlichen Abhang, ihr ziemlich tiefgründiger Boden besteht aus verwittertem Sandstein, ihr Hauptbestand aus Riesling. Auf den Morgen tragbaren Weinberg in diesem Distrikt ist im Durchschnitte zu rechnen

für das Jahr 1819 28 Ohm.
= = 1820 1 =
u. s. f.

Gut gebaut hält hier der Weinberg 40—50 Jahre; im 5ten Jahre gibt er den ersten, aber noch einen geringen Ertrag. Es ist also anzunehmen, daß im Durchschnitt $\frac{1}{10}$tel Neusatz vorhanden ist, wovon kein Ertrag gewonnen wird. In Ansehung des rechnungsgemäßen Ertrags von 1828 bis 1832 eine Berichtigung eintreten zu lassen, findet man nicht angemessen, obwohl, da der ganze Distrikt in einem Jahre angelegt wurde, alle Weinberge in demselben während jener Zeit tragbar waren. Man glaubt, daß das richtige Maaß durch den geringern Ertrag im Jahre 1828, wo der Neusatz erst 5 Jahre alt war, hergestellt ist. Der Wein von diesem Berge ist besser, als der übrige in der Gemarkung, und steht im Preise in der Regel um 20 bis 24% höher.

§. 3.

Nach vorstehendem Gutachten der Experten ist beizuschlagen:

A. Dem Ertrage des großen Zehnten
pro 1818 4748 Meßel Spelz,
= 1819 7350 = =
u. s. f.

B. Dem Ertrage des Weinzehnten
pro 1819 2772 Maaß Wein,
= 1820 99 = =
u. s. f.

§. 4.

Die Naturalleistungen mußten mit Ausnahme der Competenzabgaben an die Pfarrei und den Schuldienst in Sternheim, von den Pächtern in den Ort N. abgeliefert werden, welcher von Sternheim 2 Stunden entfernt ist. Der zweispännige Wagen dahin mit 12 Malter glatter, 16 Malter rauher Frucht, oder 100 Bund Stroh kostet nach Anlage litt. a. 1 fl. 12 kr. Hiernach sind für die Naturallieferungen an den Ort N., jene von den Jahren 1818 bis mit 1825 ausgenommen, wo Frohndfuhren

zum Transport verwendet wurden, per Malter glatte Frucht 6 kr., per Malter rauhe Frucht 4½ kr. und für 100 Bund Stroh 1 fl. 12 kr. dem Ertrage beizuschlagen. Von 1818 bis 1825 hatten die Pächter die Frohndgebühren zu bezahlen, welche für den zweispännigen Wagen 12 kr. betrugen. Für diese Jahre beträgt also der Zuschlag per Malter glatter Frucht 1 kr., per Malter rauher Frucht ¾ kr. und für 100 Bund Stroh 12 kr.

§. 5.

Rücksichtlich der Getreidepreise ist für den Ort Sternheim die Marktstätte N. maaßgebend. Auf den Markt zu M. werden die Sternheimer Produkte nur ausnahmsweise gebracht, nemlich dann, wenn der Weg nach N. schwer zu passiren oder der Markt allda mit Getreide überführt ist. Ueber das Werthverhältniß des Sternheimer Getreides zu dem übrigen auf der Marktstätte N. hat man vom Marktmeister allda nach Anlage litt. b. folgende Aufschlüsse erhalten:

Der Dinkel und der Haber von Sternheim ist schwerer und theurer, als die gewöhnliche Waare auf dem Markte, das Korn aber wegen seiner dicken Hülse und seines kleinen Kerns wohlfeiler. Wenn der Dinkel im Durchschnitt um 4 fl. verkauft wird, so kostet der von Sternheim 4 fl. 12 kr. und kostet er im Allgemeinen 3 fl 20 kr., so kostet der Sternheimer 3 fl. 30 kr. Eben so ist es mit dem Haber. Bei einem Mittelpreise von 3 fl. wird der Sternheimer um 3 fl. 6 kr., bei einem Mittelpreise von 4 fl. um 4 fl. 8 kr. verkauft. Dagegen kostet das Sternheimer Korn bei einem Mittelpreise von 6 fl. gewöhnlich 5 fl. 54 kr., und bei einem Mittelpreise von 8 fl. — 7 fl. 52 kr. Die Gerste steht bald höher, bald niederer, als der Durchschnittspreis, es steht dahin, ob bei solcher im Preise ein Unterschied ist.

Das Meßgeld beträgt per Malter 2 kr. und wird vom Verkäufer bezahlt; weitere Unkosten sind auf dem Markte mit dem Verkaufe nicht verbunden, außer wenn sich der Verkäufer zum Abladen eines Sackträgers bedient, welcher per Malter 1 kr. empfängt.

§. 6.

Ueber die wegen der Entfernung des Ortes Sternheim von der Marktstätte N. von 2½ Stund erforderlichen Abzüge an den Marktpreisen ließen sich die Experten N. N. nach Anlage litt. a. folgendermaaßen vernehmen:

Für eine zweispännige Fuhr von Sternheim auf den Markt N. mit 12 Malter glatter, oder 16 Malter rauher Frucht wird 1 fl. 36 kr. bezahlt. Mit Marktfuhren sind übrigens gewöhnlich noch besondere Zehrkosten verbunden, welche per Fuhr zu 24 kr. anzuschlagen sind. Wenn der Fuhrmann allein ist, muß er sich überdies zum Abladen eines Sackträgers bedienen, welchem er per Malter 1 kr. zu zahlen hat.

§. 7.

Das Stroh vom verpachteten Fruchtzehnten wurde theils in die herrschaftliche Scheuer zu N. abgeliefert, theils vertragsmäßig um Durchschnittspreise an die Pächter überlassen, theils an Competenzbezieher abgegeben.

Zur Ermittlung der Preise für das in die Scheuer zu N. abgelieferte und an Competenzbezieher abgegebene Stroh hat man anliegende Zusammenstellung über die bei der Verwaltung vorgekommenen Verkäufe gefertigt, welcher die vorgelegenen Reluitionspreise der Pächter beigefügt sind (Anlage litt. c.). Die Experten sind nach Anlage litt. a. mit der Domänenverwaltung der Meinung, daß man der Geldwerthberechnung der Naturalleistungen, in so weit es geschehen kann, diese Reluitionspreise zu Grund lege, und die Preise für die übrigen Jahre nach dem Verhältniß der Reluitionspreise zu den Verkaufsdurchschnittspreisen der betreffenden Jahre aus dem Ergebniß bei den Verkäufen berechne.

§. 8.

Der Zehntwein zu Sternheim blieb, wenn er an der Kelter verkauft wurde, immer etwas im Preise hinter dem Gewächse der Produzenten zurück, der Unterscheid betrug zwischen 5 und 10%. Die Experten N. N. glauben nach Anlage litt. a., daß er im Durchschnitt um 8% geringer anzuschlagen sei.

§. 9.

Nach §. 5. bis 8. berechnen sich die der Umwandlung der Naturalleistungen zu Geld zum Grund zu legenden Preise, wie folgt:

A. Die Fruchtpreise:

Die Dinkel- und Haberpreise sind wegen der bessern Qualität des Sternheimer Gewächses, jene um $\frac{1}{10}$, diese um $\frac{1}{30}$ zu erhöhen, die Kornpreise, wegen dessen geringerer Qualität um $\frac{1}{60}$ zu verringern. Die Preise der Gerste bleiben unverändert.

Wegen des Transports auf den Markt und der Unkosten allda sind von den Preisen der glatten Frucht 10 kr. und von jenen der rauhen Frucht 7½ kr. nebst 3 kr. Meßgeld und Sackträgerlohn per Malter abzuziehen.

Hiernach berechnen sich die Preise:

		v. Korn,	v. d. Gerste,	v. Dinkel,	v. Haber,
pro 1818	von	8 fl. 9 kr.	8 fl. 19 kr.	4 fl. 27⅙ kr.	4 fl. 14 kr.
	auf	7 fl. 48 kr.	8 fl. 6 kr.	4 fl. 30 kr.	4 fl. 12 kr.

u. s. f.

B. Die Strohpreise:

Nach §. 7. und der unter litt. c. anliegenden Nachweisung sind per 100 Bund

pro 1818 15 fl. 27 kr.

pro 1819 14 fl. 12 kr.

u. s. f.

in Ansatz zu bringen.

C. Die Weinpreise:

Wie hoch sich diese zur Herbstzeit im Durchschnitt jedes Jahr belaufen haben, ist aus der unter litt. d. anliegenden Nachweisung ersichtlich. Das Erträgniß von der Au ist um 20 — 24%, im Durchschnitt also um 22% mehr werth, als das übrige, der Zehntwein im Allgemeinen aber um 8% geringer anzuschlagen, als der Wein der Produzenten.

Hiernach berechnen sich die Preise:

a) für den rechnungsgemäßen Ertrag:

pro 1819 von 170 fl. auf 156 fl. 24 kr.

u. s. f.

b) für den abgeschätzten Ertrag von der Au:

pro 1819 von 170 fl. auf 190 fl. 49 kr.

u. s. f.

Dargestellt N. den ten 18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Unterbeilage 3.
Anlage 4. zu Protokoll I.

Domänenverwaltung N.

Sternheim.

Darstellung des berichtigten Ertrags vom Domanial-Zehnten während der Jahre 1818 bis mit 1832, resp. 1819 bis mit 1832.

I. Großer Zehnte.

Jahrgang	Korn in natura Natural Betrag Becher	Korn in natura Geld Betrag fl.	Korn in natura Geld Betrag kr.	Korn in Geld Natural Betrag Becher	Korn in Geld Geld Betrag fl.	Korn in Geld Geld Betrag kr.	Dinkel in natura Natural Betrag Becher	Dinkel in natura Geld Betrag fl.	Dinkel in natura Geld Betrag kr.	Dinkel in Geld Natural Betrag Becher	Dinkel in Geld Geld Betrag fl.	Dinkel in Geld Geld Betrag kr.	Haber in natura Natural Betrag Becher	Haber in natura Geld Betrag fl.	Haber in natura Geld Betrag kr.	Haber in Geld Natural Betrag Becher	Haber in Geld Geld Betrag fl.	Haber in Geld Geld Betrag kr.
																		A. mit Ausschluß des
1818	23277	181	34	—	—	—	578985	2605	26	—	—	—	135786	570	18	—	—	
1819	14650	76	12	9483	48	22	381928	1260	22	111539	379	14	290970	756	31	—	—	
1820	7750	32	35	7759	33	22	439991	1407	58	194411	622	7	530104	1272	15	—	—	
																		u. s. f.
																		Auf den herrschaftlichen Speicher zu N. kamen von 1826 bis 1832: 1675 Malter glatte 6 kr. per Malter zu machen ist, mit . . . . . ferner 2593 . rauhe 4½ . . . . . ferner wurden 8750 Bund Streh in die Scheuer zu N. abgeliefert, wofür per 100 in Ansatz zu bringen sind.
																		u. s. f.
																		B. Vom Gute Johannisthal.
1818	2694	21	1	—	—	—	17458	78	34	—	—	—	—	—	—	14549	39	
1819	4311	22	25	—	—	—	19506	64	22	—	—	—	8729	22	42	9609	22	
																		u. s. f.

In den Ort N. wurden abgeliefert: u. s. w.

Stroh in natura Natural Betrag kr.	Stroh in natura Geld Betrag Bund	Stroh in natura Geld Betrag fl.	Stroh in natura Geld Betrag kr.	Stroh in Geld Natural Betrag Bund	Stroh in Geld Geld Betrag fl.	Stroh in Geld Geld Betrag kr.	Geld fl.	Geld kr.	Gesammtertrag in Geld fl.	Gesammtertrag in Geld kr.	Bemerkungen.
											Gutes Johannisthal.
—	1000	154	30	—	—	—	34	12	3546	—	
—	350	49	42	500	71	—	40	—	2681	23	
—	500	50	30	—	—	—	35	24	3454	11	
											Frucht, wegen welcher ein Beischlag von . . . . .
									167	30	
									194	28½	
									105	—	Bund 1 fl. 12 kr. im Ganzen also .
								Summe	47900	35	
											nidthal.
17	—	—	—	—	—	—			138	52	
18	—	—	—	—	—	—			131	47	
								Summe	1301	3	

II. Kleiner Zehnte.

Jahrgang.	Gerste. in natura Natural- Betrag.			Gerste. in Geld Natural- Betrag.			Gerste. in Geld Geld- Betrag.		die übrigen Gewächse Geld		Gesammtertrag in Geld		Bemerkungen.
	Becher	fl.	kr.	Becher	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
1818	1078	8	44	—	—	—	5	12	13	56			Auf den herrschaftlichen Speicher zu N. wurde von 1826 bis 1831 keine Gerste abgeliefert, die Ablieferung mit Frohndfuhren von 1818 bis 1825 beschränkte sich auf den Ertrag im J. 1818.
1819	—	—	—	1293	5	41	16	18	21	59			
1820	—	—	—	1293	4	31	16	18	20	49			
u. s. f.													
Summe									232	2			

III. Weinzehnte.

Jahrgang.	Wein. rechnungsgemäßer Ertrag. in natura Natural- Betrag.			Wein. rechnungsgemäßer Ertrag. in Geld Natural- Betrag.			Wein. von der Au Natural- Betrag.			Geld.		Gesammtertrag in Geld.		Bemerkungen.
	Glas	fl.	kr.	Glas	fl.	kr.	Glas	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1819	41163	643	47	—	—	—	27720	528	56	1	15	1173	58	
1820	—	—	—	—	—	—	990	5	56	12	30	18	26	
1821	—	—	—	—	—	—	440	2	12	—	47	8	59	
u. s. f.														
Summe												2099	15	

Wiederholung.

I. Großer Zehnte				
A. mit Ausschluß des Gutes Johannisthal	47900	35		
B. vom Gute Johannisthal . .	1301	3	49201	38
II. Kleiner Zehnte			232	2
III. Weinzehnte			2099	15
Gesammtertrag . .			51532	55

Dargestellt N. den ten 18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Unterbeilage 4.
Anlage 5. zu Protokoll I.

Domänenverwaltung N.

Zusammenstellung

der am Domanialzehntertrage von der Gemarkung des Ortes Sternheim abzuziehenden, in den Jahren 1818 bis mit 1832, resp. 1819 bis mit 1832 erwachsenen Verwaltungskosten, Abgänge und Nachlässe,

gefertigt

auf den Grund der Rechnungen.

Jahrgang.	Rechnungs Seite.	Rechnungs Beil. No.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
			A. Wegen des großen Zehnten		
			I. mit Ausschluß des Gutes Johannisthal.		
			1. Verwaltungskosten.		
			a) Kosten der jährlichen Abschätzung, Verpachtung, Einheimsung u. s. w., wie sie in §. 36. 1. a. d. Ges. aufgezählt sind.		
1818	174	208	Für die Abschätzung	5	38
	—	209	Für die Verpachtung	3	30
	—	213	Für die Schadensaufnahme.	4	12
	178	396	Botenlohn wegen der Verpachtung	—	18
			u. s. f.		
			Summe dieser Kosten von 1818 bis mit 1832	195	17
			b) Aufwand wegen der Zehntscheuer.		
			(§. 36. 1. b. d. Ges.)		
			α) Unterhaltungskosten.		
1818	290	410	Für Dachreparationen	17	—
	—	411	Für Herstellung der Tenne	12	—
	350	580	Für eine Leiter	3	—
	—	581	Für ein Scheuerseil	2	30
			u. s. f.		
			Summe der Unterhaltungskosten von 1818 bis 1832 . . .	143	12
			β) Zins vom Kaufwerthe.		
			Der Kaufwerth ist nach beiliegender Schätzung der Bauinspektion zu 900 fl. anzunehmen, wovon der Zins bei einem Zinsfuß von 5% per Jahr 45 fl., in 15 Jahren also . . . . . beträgt.	675	—
			γ) Staatssteuer.		
			Die Zehntscheuer ist mit 1050 fl. in das Steuercataster aufgenommen. Die Staatssteuer, welche im Durchschnttt von 1818 bis mit 1832 von Gebäuden entrichtet wurde, berechnet sich auf $19\frac{11}{30}$ kr. Sie beträgt also von der Zehntscheuer per Jahr 3 fl. 23 kr., mithin von 15 Jahren	50	45
			δ) Gemeindesteuer.		
1818	317	428	Zu den außerordentlichen Gemeindebedürfnissen von 100 fl. — 5 kr. mithin von 1050 fl.	—	$52\frac{1}{2}$
			u. s. f.		
			Summe der Gemeindesteuer von 1818 bis mit 1832 . . .	7	15
			ε) Brandversicherungsbeitrag.		
			Das Brandversicherungscapital beträgt 800 fl. Von 100 fl. wurden		

Jahrgang.	Rechnungs Seite.	Rechnungs Beil. No.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
			in der Periode von 1818 bis mit 1832 im Durchschnitte jährlich $7\frac{7}{15}$ kr. oder für alle 15 Jahre 1 fl. 52 kr. erhoben; hiernach also von 800 fl. im Ganzen entrichtet	14	56
			Der gesammte Aufwand wegen der Zehntscheuer betrug demnach von 1818 bis mit 1832.		
			Unterhaltungskosten	143	12
			Zins vom Kaufwerth	675	—
			Staatssteuer	50	45
			Gemeindesteuer	7	15
			Brandversicherungsbeitrag	14	56
				891	8
			2. Abgänge und Nachlässe. (§. 36. 3. d. Ges.)		
1818	519	712	Korn 12 Malter à 7 fl. 48 kr.	86	24
			Dinkel 23 Malter à 4 fl. 30 kr.	103	30
			Haber 17 Malter à 4 fl. 12 kr.	71	24
			u. s. f.		
			Summe der Abgänge und Nachlässe von 1818 bis mit 1832 .	534	12
			[Wegen der Preise siehe die der Ertragsberechnung beigeschlossene Preisbestimmung.]		
			Wiederholung.		
			Es betragen:		
			die Verwaltungskosten und zwar		
			die Verpachtungs- und dergl. Kosten . . 195 fl. 17 kr.		
			der Aufwand wegen der Zehntscheuer . . 891 fl. 8 kr.		
				1086	25
			die Abgänge und Nachlässe	534	12
			Summe I.	1620	37
			Die Zehntscheuer war in dem größten Theile der Ablösungsnormalperiode vermiethet und ertrug:		
1818	87	66	bei Ferdinand Bekenner	17	—
			u. s. f.		
			Summe des Ertrags der Zehntscheuer von 1818 bis mit 1832 .	133	30
			Zieht man diese Einnahme, statt sie dem Zehntertrage beizuschlagen, sogleich vom Aufwande von	1620	37
			ab, so bleibt für die ganze Durchschnittsperiode noch ein Restaufwand von	1487	7

Jahrgang.	Rechnungs Seite.	Rechnungs Beil. No.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
			II. Vom Gute Johannisthal.		
			Hievon wird der Zehnte schon seit 30 Jahren an den jeweiligen Gutspächter verpachtet, und hat keine Kosten verursacht.		
			B. Wegen des kleinen Zehnten.		
			Dieser wurde jeweils auf mehrere Jahre verpachtet, wodurch keine weitern Kosten erwuchsen, als:		
1823	419	683	für zwei Urkundspersonen	—	40
			u. s. f.		
			Summe der Kosten wegen des kleinen Zehnten von 1818 bis mit 1832	2	2
			C. Wegen des Weinzehnten.		
			1. Verwaltungskosten.		
			a) Kosten der jährlichen Abschätzung, Verpachtung, Einheimsung u. s. w., wie sie in §. 36. 1. a. d. Ges. aufgezählt sind.		
1819	176	212	Für die Einheimsung	15	15
	177	216	Für die Auskelterung . . . . . 47 fl. 18 kr.		
			Unter diesen 47 fl. 18 kr. sind auch die Kosten für das Trotten des Weines der Produzenten begriffen, welche in die herrschaftliche Kelter gebannt waren und $\frac{3}{100}$tel ihres Erzeugnisses als Trottgebühr entrichten mußten. Letzteres belief sich mit Einschluß des zehntfreien Gewächses auf 473 Ohm; der Zehnte auf 52 Ohm. Von obigen 47 fl. 18 kr. kommen also auf den Zehnten nur $\frac{52}{473}$tel = .	4	41
	—	217	Für den Transport aus der Kelter in den im Ort befindlichen Keller einschließlich des Trottweins mit $15\frac{3}{4}$ Ohm 4 fl. 48 kr. Hievon trifft es den Zehnten $\frac{52}{67\frac{3}{4}}$tel = ...	3	41
			u. s. f.		
			Summe der Abschätzungs- und dgl. Kosten von 1819 bis mit 1832	56	12
			b) Aufwand wegen der Kelter. (§. 36. 1. b. d. Ges.)		
1819	291	413	Für Herstellung der Trotte . . . . . 75 fl.		
			Für Weiselung des Kelterstübchens . . . . . 2 fl.		
			Für Thorreparationen . . . . . 5 fl.		
			82 fl.		

Jahrgang.	Rechnungs Seite.	Rechnungs Beil. No.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
			wovon $\frac{52}{525}$tel = ... auf den Zehnten kommen.	8	7
			u. s. f.		
			Am 17. November 1822 wurde die Kelter sammt der Maschine um 1000 fl. veräußert.		
			Summe der Unterhaltungskosten von 1819 bis mit 1822 . .	12	15
			β) Zins vom Kaufwerthe.		
			Auf dem Kelterhaus befand sich ein Fruchtspeicher, welcher nach anliegender Schätzung der Bauinspektion zu 400 fl. anzuschlagen war, es bleiben also von dem Erlös mit 1000 fl. für die eigentliche Kelter nur 600 fl., deren Zins per Jahr 30 fl. beträgt, wovon auf den Zehnten pro		
1819			$\frac{52}{525}$tel = ...	2	58
			u. s. f.		
			fallen.		
			Summe des Zinses vom Kaufwerthe von 1819 bis 1822 . .	11	32
			γ) Staatssteuer.		
			Die Kelter mit dem Speicher ist in der Steuer zu 1500 fl. angeschlagen, wovon nach dem Kaufwerthe auf die Kelter 900 fl., auf den Speicher 600 fl. kommen. Im		
1819			wurden von 100 fl. Häusersteuercapital 20 kr. erhoben, was auf 900 fl. — 3 fl. macht, von welchen auf den Zehnten $\frac{52}{525}$tel = . . .	—	18
			fallen.		
1820			wurden von 100 fl. — 19 kr. erhoben, u. s. f.		
			Summe der Staatssteuer von 1819 bis mit 1822 . . .	1	10
			δ) Gemeindesteuer.		
1819	315	430	Zu den außerordentlichen Gemeindebedürfnissen von 100 fl. Steuercapital 2 kr., also von 900 fl. — 18 kr., wovon es den Zehnten $\frac{52}{525}$tel = trifft.	—	2
			u. s. f.		
			Summe der Gemeindesteuer von 1819 bis 1822	—	9
			ε) Brandversicherungsbeitrag.		
			Das Brandversicherungscapital der Kelter mit dem Speicher beträgt 1000 fl. Es kommen also auf die Kelter 600 fl. Von 100 fl wurden erhoben für		
1819			lt. Rggsbltt. v. J. 1820 S. 25. 6 kr., also von 600 fl. — 30 kr., wovon das Betreffniß des Zehnten . . . . . beträgt. u. s. f.	—	3
			Summe des Brandversicherungsbeitrags von 1819 bis 1822 . .	—	12

Jahrgang.	Rechnungs Seite.	Rechnungs Beil No.	Bezeichnung der Art des Aufwandes.		Betrag. fl.	Betrag. kr.
			Der gesammte, auf den Zehnten fallende, Aufwand wegen der Kelter betrug demnach von 1819 bis mit 1822.			
			Unterhaltungskosten		12	15
			Zins vom Kaufwerthe		11	32
			Staatssteuer		1	10
			Gemeindesteuer		—	9
			Brandversicherungsbeitrag		—	12
					25	18
			2. Abgänge und Nachlässe.			
1824	417	521	Am 1823r Pachtschilling wurde im Wege der Gnade am Reluitionspreise ein Rabatt von 7% bewilligt, wodurch sich der Geldbetrag laut verminderte um		9	36
			u. s. f.			
			Summe der Abgänge und Nachlässe von 1819 bis mit 1832 .		16	22
			Wiederholung.			
			Es betragen:			
			die Verwaltungskosten und zwar			
			die Verpachtungs- und dergl. Kosten . . .	56 fl. 12 kr.	81	30
			der Aufwand wegen der Kelter	25 fl. 18 kr.		
			die Abgänge und Nachlässe		16	22
			Summe der Kosten wegen des Weinzehnten von 1819 bis mit 1832		97	52
			[Der Trottwein darf am Aufwand für die Kelter nicht besonders abgerechnet werden, weil die Kosten für das Trotten des Weins der Produzenten bei jedem Posten ausgeschieden wurden.]			
			Hauptwiederholung.			
			Wegen des großen Zehnten			
			mit Ausschluß des Gutes Johannisthal . . .	1487 fl. 7 kr.		
			vom Gute Johannisthal	— fl — kr.		
					1487	7
			Wegen des kleinen Zehnten		2	2
			Wegen des Weinzehnten		97	52
				Gesammtbetrag	1587	1

Zusammengestellt und berechnet den ten 18

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

Beilage 2.

Protokoll II.

die auf dem Domanialzehnten zu Sternheim haftenden privatrechtlichen Lasten und deren Capitalanschlag betreffend.

§. 1.

Die auf dem Domanialzehnten zu Sternheim haftenden privatrechtlichen Lasten sind folgende:

A. Baulasten:

a) Die Last der Unterhaltung und des Neubaus des Chors und der Sakristei der Simultankirche. [Das Langhaus, den Thurm und die Kirchhofmauer hat die Gemeinde herzustellen und zu unterhalten, und die wegen des Chors und der Sakristei erforderlichen Fuhr- und Handdienste hat sie unentgeldlich zu leisten.]

b) Die Last der Unterhaltung und des Neubaus des katholischen Pfarrhauses sammt Zugehör. [Die hiezu erforderlichen Fuhr- und Handdienste hat die Gemeinde unentgeldlich zu leisten und für kleine Ausbesserungen an den Gebäuden hat der jeweilige Pfarrer jährlich den Betrag von 11 fl. zu verwenden.]

B. Competenzen.

a) An die Pfarrei jährlich:

Geld 56 fl. 4 Kr.

Korn 26 Malter
Dinkel 41 Malter 697 Becher
Haber 30 Malter
Wein 1 Fuder, 4 Ohm, 4 Stützen
} neu badisches Maaß.

b) an den Schuldienst jährlich:

Korn 11 Malter 200 Becher
Dinkel 7 Malter 70 Becher
Haber 2 Malter
} neu badisches Maaß.

Stroh 30 Bund.

C. Sonstige Lasten.

a) Die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenuhr nebst Zugehörde.

b) Die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Glockenseile nebst Glockenriemen.

c) Die Last der Verabreichung des Communionweins und der Hostien für die Communikanten.

[Den Innbau der Kirche, nämlich den Altar, die Orgel, die Kanzel und dgl. stellt und unterhält der Kirchenfond, die Glocken die Gemeinde.]

§. 2.

Der Capitalanschlag der vorbemerkten auf dem Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten wird berechnet, wie folgt:

A. Baulasten.

Ihr Anschlag beläuft sich nach dem unter 1. anliegenden Schätzungsprotokolle der Bauinspektion und der beigefügten Berechnung der Domänenverwaltung *) auf 1,703 fl. 24 kr.

B. Competenzen.

a) Der Pfarrei. Der jährliche Anschlag nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 und 1819 bis mit 1832 beläuft sich nach Anlage 2. auf 610 fl. 13 kr.
das Capital also auf 12,604 fl. 20 kr.

b) Des Schuldienstes. Der jährliche Anschlag nach den Durchschnittspreisen von 1818 bis mit 1832 beträgt, wie die Anlage 2. zeigt, 91 fl. 31 kr., das Capital daher 1,830 fl. 20 kr.

C. Sonstige Lasten.

a) Die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Kirchenuhr nebst Zugehörde hat nach Anlage 3. in den Jahren 1818 bis mit 1832 einen Aufwand von 10 fl. im Durchschnitt jährlich erfordert. Dieser Aufwand ist nach der der Durchschnittsberechnung beigefügten Schätzung der Sachverständigen auf 7 fl. 30 kr. ermäßigt, und der Capitalanschlag der Last beläuft sich hiernach auf 150 fl. — kr.

b) Die Last der Anschaffung und Unterhaltung der Glockenseile und Riemen ist nach Anlage 3. abgeschätzt zu 1 fl. jährlich, im Capital also auf 20 fl. — kr.

c) Die Last der Verabreichung des Communionweins und der Hostien für die Communikanten hat nach Anlage 3. bei der jeweils durch die Wirthe des Orts bewirkten Weinabgabe im Durchschnitte von 1818 bis mit 1832 den ungewöhnlich hohen Aufwand von 33 fl. 24 kr. jährlich verursacht.

Da nach der Erklärung des Pfarramts 1400 Communikanten jährlich anzunehmen sind, und auf je 100 derselben 2 Maas alten Weins erforderlich sein dürften, so läßt sich für die Zukunft der jährliche Aufwand nach der, der Anlage 3. beigefügten Berechnung nur zu 21 fl. 15 kr., das Capital also zu 425 fl. bestimmen.

§. 3.

Der Capitalanschlag aller, auf dem Zehnten der Domänenverwaltung haftenden Lasten ist demnach

A. Baulasten			1,703 fl. 24 kr.
B. Competenzen			
a) der Pfarrei	12,604 fl. 20 kr		14,434 fl. 40 kr.
b) des Schuldienstes	1,830 fl. 20 kr.		
C. Sonstige Lasten			
a) in Bezug auf die Kirchenuhr		150 fl.	595 fl. — kr.
b) in Bezug auf Glockenseile und Riemen		20 fl.	
c) in Bezug auf Communionwein und Hostien für die Communikanten		425 fl.	
Kapitalanschlag aller Lasten			16,733 fl. 4 kr.

N. den ten 1835.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

M.

*) Siehe die allegirte Anlage in der Instruction über die Schätzung der Zehntbaulasten.

Beilage 3.

Vertrag

zwischen der Großherzoglichen Domänenverwaltung N. und der Gemeinde Sternheim, die Ablösung des Domanialzehnten zu Sternheim betreffend.

Nachdem die Gemeinde Sternheim in Gemäßheit der §§. 48 und 49. des Zehntablösungsgesetzes beschlossen hat, die auf der Gemarkung Sternheim mit Ausnahme des Hofgutes Johannisthal haftenden Zehntrechte der großherzoglichen Domänenverwaltung abzulösen; nachdem ferner dieser Gemeindebeschluß durch das unter Nro. 1. anliegende Zeugniß des Bürgermeisters zur Kenntniß der Domänenverwaltung gebracht, sofort von Letzterer dem Gemeinderath das Protokoll I. (die Bestimmung des Ablösungskapitals betreffend) nebst allen Beilagen zur Einsicht vorgelegt, auch gegen die hiernach aufgestellte Ablösungsberechnung nichts erinnert worden war, ist zwischen den, heute auf der Domänenverwaltungskanzlei erschienenen, durch die unter Nro. 2 anliegende Vollmacht des gesammten Gemeinderaths zu Sternheim zum Abschluß eines Ablösungsvertrags ermächtigten Gemeinderathsgliedern — Bürgermeister Wolf und Gemeinderechner Herzog von da auf der einen, und zwischen der großherzoglichen Domänenverwaltung auf der andern Seite nachfolgender

Zehntablösungsvertrag

zu Stande gekommen:

1) die Gemeinde Sternheim löst den gesammten, der Domänenverwaltung innerhalb der Gemarkung — jedoch ausschließlich des Hofguts Johannisthal — zustehenden Zehnten ab;
2) das Ablösungskapital wird auf 58411 fl. 40 kr. für den großen, 289 fl. 40 kr. für den kleinen, 2698 fl. 40 kr. für den Weinzehnten, zusammen also auf — Ein und sechzig tausend vier hundert Gulden festgesetzt;
3) der Zehntbezug für die großherzogliche Domänenverwaltung findet im Laufe dieses Kalenderjahrs zum letztenmale statt;
4) das Ablösungskapital wird vom 1. Januar des künftigen Jahres an verzinst;
5) zur Abtragung des Kapitals wird zunächst der Staatszuschuß an die Domänenverwaltung abgetreten, der hiernach noch bleibende Kapitalrest aber in den fünf Jahreszielern 1836

bis 1840, je auf den 23. April jedes Jahrs von der Gemeinde an die Domänenverwaltung entrichtet;

6) dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und eine Ausfertigung der Domänenverwaltung, die andere den Bevollmächtigten des Gemeinderaths zu Sternheim eingehändigt.

So geschehen

N. den ten Juli 1835.

Großherzogliche Domänenverwaltung N. M.

Bürgermeister Wolf von Sternheim.
Gemeinderechner Herzog von da.

Beilage 4.

Anleitung zur Berechnung des Staats-Zuschusses.

1 Der bei Zehntablösungen zu entrichtende Staatszuschuß besteht nach §. 12. des Zehntablösungsgesetzes in einem Fünftel des Ablösungskapitals und nebst dem,

a) wenn die Forderung vor dem 1. Jänner 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Prozent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Jänner 1834 bis zum Zahlungstag,

b) wenn die Forderung nicht vor dem 1. Jänner 1844 geltend gemacht wird, in dem zu 4 Prozent berechneten Zins und Zinseszins aus jenem Fünftel vom 1. Jänner 1834 bis 1. Jänner 1844.

2. Wird die Zahlung auf den 1. Jänner eines Jahres oder nach dem 1. Jänner 1844 geleistet, so findet man — was an Kapital, Zins und Zinseszins zu zahlen ist, wenn man das Fünftel des Ablösungskapitals mit der in folgender Tabelle ersichtlichen Zahl vervielfacht.

Jahr und Tag der Zahlung.	Zahl, mit der das Fünftel des Ablösungskapitals vervielfacht wird.
1sten Jänner 1835	1,04000
" " 1836	1,08160
" " 1837	1,12486
" " 1838	1,16986
" " 1839	1,21665
" " 1840	1,26532
" " 1841	1,31593
" " 1842	1,36857
" " 1843	1,42331
" " 1844	1,48024

3. Beträgt demnach ein Zehntablösungskapital 600 fl., also das Fünftel hievon 120 fl., und wird die Zahlung am 1. Jänner 1838 entrichtet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

120 . 1,16986 = 140,3832 fl. = 140 fl. 23 kr.

Beträgt ein Zehntablösungskapital 552 fl., also das Fünftel 110 fl. 24 kr., und wird die Zahlung auf den 1. Jänner 1844 oder nachher geleistet, so beläuft sich die an Kapital, Zins und Zinseszins im Ganzen zu entrichtende Summe auf

110,4 fl. : 1,48024 = 163 fl. 25 kr.

4. Wird aber die Zahlung vor dem 1. Jänner 1844, jedoch nicht auf den 1sten des Monats Januar eines Jahres geleistet, so wird a) berechnet, was im Ganzen zu zahlen gewesen wäre, wenn die Zahlung am 1sten des jüngst verflossenen Monats Jänner erfolgt seyn würde, sodann b) bestimmt, was aus dieser Summe seit dem jüngst verflossenen 1. Jänner an Zinsen zu entrichten ist, wenn der Zinsfuß zu 4 Prozent, das volle Jahr zu 360 Tagen, jeder Monat zu 30 Tagen angenommen, der Zahlungstag aber nicht berücksichtigt wird. Die Beträge unter a) und b) zusammen bilden die zu zahlende Summe.

5. Beläuft sich z. B. ein Zehntablösungskapital auf 1101 fl., also das Fünftel auf 220,2 fl., und wird die Zahlung am 13. März 1840 geleistet, so ist zuerst zu bestimmen, was am 1. Jänner 1840 hätte entrichtet werden müssen. Es ist dieß

220,2 fl. . 1,26532 = 278,623464 fl. = 278 fl. 37 kr.

Aus dieser Summe nun ist der Zins à 4 Prozent auf 72 Tage zu berechnen mit 2 fl. 14 kr. Die im Ganzen zu zahlende Summe beläuft sich demnach auf 280 fl. 51 kr.
